

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



*Bei dir ist die Quelle des Lebens,
und in deinem Lichte sehen wir das Licht.*
(Psalm 36, 10)

Wir trauern um

Propst i. R. Bernhard Brinksmeier

geb. 30. Juli 1926 gest. 25. Oktober 2013

Er war Superintendent in Quedlinburg und von 1972 bis 1991 Propst im Propstsprenkel Halberstadt und Quedlinburg.

Wir danken Gott für alles, was er durch ihn in unserer Kirche gewirkt hat. Nun darf er schauen, was er geglaubt hat. Unsere Anteilnahme und Fürbitte gelten seiner Familie.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses der
Landessynode

Brigitte Andrae
Präsidentin des
Landeskirchen-
amtes

Christoph Hackbeil
Regionalbischof des
Propstsprenkels
Stendal-Magdeburg



Christus ist unser Friede.
(Epheser 2, 14)

Wir trauern um

Pröpstin i. R. Almuth Noetzel

geb. 14. Juli 1948 gest. 8. November 2013

Sie war Provinzialjugendpfarrerin, Superintendentin in Magdeburg und von 1995 bis 2004 Pröpstin im Propstsprenkel Altmark.

Wir danken Gott für ihre Dienste in unserer Kirche. Sie hat viele Menschen im Zeugnis und Dienst für das Evangelium gestärkt. Nun darf sie schauen, was sie geglaubt hat. Unsere Anteilnahme und Fürbitte gelten ihrer Familie.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses der
Landessynode

Brigitte Andrae
Präsidentin des
Landeskirchen-
amtes

Christoph Hackbeil
Regionalbischof des
Propstsprenkels
Stendal-Magdeburg

Inhalt

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 12. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. bis 23. November 2013 in Erfurt	303
Anhang zum Bericht der Landesbischöfin der EKM am 21. November 2013 in Erfurt: Kundgebung der 11. Synode der EKD: "Es ist genug für alle da" – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft"	309
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Visitationsordnung – VisO) vom 23. November 2013	313
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014) vom 23. November 2013	317
Kirchengesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung vom 23. November 2013	318
Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung von Pfarrern und Kirchenbeamten vom 23. November 2013	325
Kirchengesetz zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung vom 23. November 2013	327
Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2013	328
Vereinbarung über die Übertragung des Arbeitsbereichs Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an den CVJM Thüringen	328
Anlage zur Vereinbarung über die Übertragung des Arbeitsbereichs Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an den CVJM Thüringen	329
Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Altvermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 11. November 2009	331
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Zschemplin und Rödgen zur Evangelischen Kirchengemeinde Zschemplin, Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch	331
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Weimar und Süßenborn zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weimar, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	332
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Fienstedt, Evangelischer Kirchenkreis Erfurt	332
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchspiels Beendorf, bestehend aus den Kirchengemeinden Beendorf, Groß Bartensleben, Klein Bartensleben und Schwanefeld und den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Groß Bartensleben und Klein Bartensleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Bartensleben, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	333
B. PERSONALNACHRICHTEN	333
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	333
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Wahlen der 12. Tagung der I. Landessynode der EKM vom 21. bis 23. November 2013 in Erfurt	341
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	342
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	342

**Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann
vor der 12. Tagung der I. Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 21. bis 23. November 2013 in Erfurt**

Sehr geehrter Herr Präses!
Hohe Synode!
Liebe Schwestern und Brüder!

I. „Buße tun heißt ...:

... umkehren in die offenen Arme Gottes.“ So formuliert Martin Luther im Katechismus. Und weiter heißt es: „Dazu gehört, dass wir die Sünden herzlich erkennen, vor Gott und in gewissen Fällen auch vor Menschen bekennen, bereuen, hassen und lassen und im Glauben an Jesus Christus in einem neuen Leben wandeln.“

Haben Sie dies auch im Katechismusunterricht so gelernt? Meine Konfirmandinnen und Konfirmanden haben sich manches Mal verhaspelt.

Wir kommen her vom gestrigen Buß- und Betttag, der, außer im Freistaat Sachsen, kein gesetzlicher Feiertag mehr ist. Das mag ein Zeichen (unter manch anderen sein), wie Religion und geistliche Besinnung ökonomischen Bedarfen weichen musste und aus der Mitte der Gesellschaft ins Individuell-Private verwiesen wurde und wird.

U. a. auch dies zeigt uns, wie weit wir, wenn wir auf das Reformationsjubiläum und -gedenken zugehen, wie weit wir von dieser Zeit und ihrem Lebensgefühl entfernt sind.

Was fangen wir heute mit „Buße“ an? Wie aktuell ist dieses Thema heute?

Schauen wir zunächst zurück:

Buße, das ist ein zentrales Thema in der Gesellschaft des beginnenden 16. Jahrhunderts. Es treibt die Menschen um, wie sie recht Buße tun können, durch was sie vor Gott wieder recht und gut dastehen können.

Wenn man einen Beginn wirklich genau festlegen könnte, dann hat genau damit die Reformation begonnen, mit dem Thema „Buße“. „Unser Herr und Meister Jesus Christus hat mit seinem Wort ‚tut Buße‘ usw. gewollt, dass das ganze Leben der Gläubigen nichts als Buße sein solle.“

So lautet die erste der 95 Thesen Martin Luthers vom Oktober 1517.

Bei der Buße geht es also nicht um einzelne Bußübungen und Sühneleistungen, die ggf. per Ablass zu erkaufen sind, so die These Martin Luthers. Es geht vielmehr um echte Reue angesichts von eigenem Fehlverhalten. Im Großen Katechismus führt er dazu aus:

„Von der Buße wird gelehrt, dass diejenigen, die nach der Taufe gesündigt haben, jederzeit, wenn sie Buße tun, Verggebung der Sünden erlangen und ihnen die Absolution von der Kirche nicht verweigert werden soll. Nun ist wahre, rechte Buße eigentlich nichts anderes als Reue und Leid oder das Erschrecken über die Sünde und doch zugleich der Glaube an das Evangelium und die Absolution, nämlich dass die Sünde vergeben und durch Christus Gnade erworben ist. Dieser Glaube tröstet wiederum das Herz und macht es zufrieden. Danach soll auch die Besserung folgen und dass man von Sünden lasse; denn dies sollen die Früchte der Buße sein – wie Johannes sagt: »Tut rechtschaffene Frucht der Buße« (Mt 3,8).“

Weil wir in der Buße Gott in seiner Güte und Liebe begegnen, deshalb führt Reue zu einer Änderung des Lebens, zur Umkehr, zu einem anderen Lebens-Lauf. Ganz nach Jesu Bußruf am Anfang seines öffentlichen Wirkens:

„Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist herbeigekommen. Tut Buße und glaubt an das Evangelium.“¹

Es geht um einen Lebenswandel im Horizont des Reiches Gottes.

Es geht um die grundlegende Änderung des Lebens. Ein Leben lang und immer wieder, dass wir „täglich aus der Taufe kriechen“, wie Luther an anderer Stelle formuliert, dass ich immer wieder mein Leben aus Gottes Liebe empfangen und umkehren von den eigenen Versuchen und Werken, Liebe und Anerkennung zu erlangen, mich durchzusetzen und zu behaupten.²

Keht um! D. h. im Griechischen wie im Hebräischen: ändert Euren Sinn!

Wer Buße tut, ändert sein Denken und seine Einstellung zum Leben.

Schon bei den Propheten wird klar: Buße erschöpft sich nicht in liturgischen oder spirituellen Übungen und Anstrengungen. Vielmehr heißt es: „Lernet Gutes tun, trachtet nach Recht, helft den Unterdrückten, schaffet den Waisen Recht, führet der Witwen Sache!“³

Wer Buße tut, der kann nicht weitermachen wie bisher. Wer Buße tut, richtet sein Leben grundsätzlich neu aus. Statt weiterhin Irrwegen und Sackgassen zu folgen, kehren er und sie um und lassen sich im Denken, Fühlen und Handeln vom Leben und der Liebe führen. Das ist der Glückskern der Buße: Gottes Liebe und Güte zu erfahren. Martin Luther zitiert immer wieder, wenn er über Buße schreibt, Paulus' Worte an die Gemeinde in Rom: „Weißt du nicht, dass dich Gottes Güte zur Umkehr leitet?“⁴

Es ist Gottes Güte, die uns zur Buße führt. Und deshalb heißt ‚Buße tun‘:

Sich von Gottes Güte anstecken lassen. Sich von Gottes Güte aufrichten lassen, im besten Sinne ein „Kopf hoch! Du kannst glücklich und erleichtert sein, dass Gottes Güte größer ist als Dein Herz!“ Denn dieses Herz, das verdammt einen selbst zuweilen eher als dass es aufrichtet. Wer sich so von der Güte Gottes anstecken lässt, ist frei und kann in dieser Freiheit, frei vom Zwang zur Selbstbehauptung, auf die anderen zugehen. Wer so sein eigenes Haupt erhoben hat, mit Gottes Recht und Gerechtigkeit im besten Sinne stolz sein kann, der kann auch den und die andere schätzen in ihrer oder seiner Eigenart, ohne dass er oder sie werden muss wie ich oder wir.

Ahnen Sie, wie aktuell ‚Buße tun‘ ist?

Ja, es geht um Freiheit, um Aufrichtigkeit, um aufrechtes Menschsein, das in wahrer Demut von Gott Leben und Güte empfängt.

¹ Mk 1,15

² Denn was heißt Buße anders als den alten Menschen mit Ernst angreifen und in ein neues Leben treten? Darum wenn Du in der Buße lebst, so stehst Du in der Taufe, welche solches neues Leben nicht allein bedeutet, sondern auch wirkt, anhebt und treibt. Denn darin wird Gnade, Geist und Kraft gegeben, den alten Menschen zu unterdrücken, dass der neue hervorkomme und stark werde. ... Also ist die Buße nichts anders als eine Wiederkehr und Hinzutreten zur Taufe, dass man das wiederholt und treibt, was man zuvor angefangen und wovon man doch abgelassen hat. ... Darum soll ein jeglicher die Taufe als sein täglich Kleid halten, darin er immerdar gehen soll, dass er sich allezeit in dem Glauben und seinen Früchten finden lasse, dass er den alten Menschen dämpfe und im neuen erwachse. Denn wollen wir Christen sein, so müssen wir das Werk treiben, davon wir Christen sind.“

Gr. Katechismus, Viertes Hauptstück über die Taufe

³ Vgl. Jes 1, 10-17

⁴ Röm 2,4

So bedeutet Buße die Freiheit: Ich darf mich abgrenzen von meinem Tun und Lassen. Ja, ich darf mich davon distanzieren und noch einmal und wieder und wieder beginnen. Das ist Freiheit: Frei von meinem Tun und Lassen. Das ist Freiheit, die sich bindet und gehalten weiß von Gottes Güte. Das ist Freiheit, die sich gerufen weiß zum Dienst in der Welt, geleitet von Gottes Güte. Sie groß machen, ihr Raum und Geltung in dieser Welt verschaffen, das ist die Aufgabe der Kirche.

„Der wahre Schatz der Kirche aber ist das allerheiligste Evangelium von der Herrlichkeit und Gnade Gottes.“, so lautet die 62. These Martin Luthers von 1517.

„Buße tun heißt umkehren in die offenen Arme Gottes“.

Die Reformatoren hielten die Tradition der kasuellen (außergewöhnlichen und angeordneten) Bußtage wie auch die dem Kirchenjahr eingeordneten Bußtage und -zeiten aufrecht.

1532 wurde in Straßburg der erste evangelische Bußtag gefeiert. Der römisch-katholische Habsburger Kaiser Karl V. hatte für die Christenheit ein Gebet gegen die Türken angeordnet, die bis vor die Tore Wiens vorgerückt waren. Die Protestanten schlossen sich Karls Gebetaufruf an, nachdem ihnen auf dem Reichstag zu Nürnberg vorläufig freie Religionsausübung ('Nürnberger Religionsfriede') zugestanden worden war. Solche kasuellen Bußtage wurden von den Fürsten v. a. in Notzeiten verordnet. Es gab viel Not, ein Beispiel: Im Jahr 1778 gab es insgesamt 47 Bußtage in 28 Ländern. Knapp 100 Jahre später wurde durch den Preußenkönig diese Vielfalt zusammengefasst und der uns bekannte Buß- und Betttag einheitlich am Mittwoch vor dem Ewigkeitssonntag eingeführt. Allerdings schon unter den Nationalsozialisten wurde er der „Kriegsarbeit“ geopfert und auf einen Sonntag gelegt; in der DDR war er bis in die 60er Jahre hinein ein Feiertag (am Mittwoch). Und dann nach der friedlichen Revolution, war es mit ihm plötzlich kurz und schmerzlos ganz zu Ende. Damit die neue Pflegeversicherung für die Arbeitgeber nicht zu teuer wird, wurde der arbeitsfreie Tag 1994 ersatzlos als Feiertag gestrichen.

Heute haben wir drei im Kirchenjahr festgelegte Bußtage: den Buß- und Betttag, den Aschermittwoch und den Karfreitag. Jeder dieser drei Tage hat seinen eigenen Schwerpunkt: Der Karfreitag ist christusbezogen, der Aschermittwoch personenbezogen und der Buß- und Betttag gemeinschaftsbezogen. Dazu gibt es die generellen Bußzeiten im Kirchenjahr, die Adventszeit und die Passionszeit. Sie sind in unserer öffentlichen Kultur auch fast vollkommen verschwunden. Der Verein „Andere Zeiten e. V.“ in Hamburg und andere Initiatoren versuchen, diese Buß- und Fastenzeiten durch Kalender und weitere Anregungen den Menschen wieder nahe zu bringen.

Buße geschieht also in drei Bereichen: bezogen auf die eigene Person, das Individuum; bezogen auf die Gemeinschaft, die auf Christus bezogen ist: die Gemeinde und Kirche; und schließlich bezogen auf die ganze Gesellschaft.

Zur persönlichen Buße und Beichte wollte ich heute nichts Weiteres mehr als das bereits Gesagte sagen. Sie geschieht im Gebet, im Seelsorgegespräch, im Gottesdienst.

Ich möchte heute in meinem Bericht die Aufmerksamkeit auf die Aktualität von Buße und Bußtag im Leben unserer Gemeinden und unserer Kirche und im Leben unserer Gesellschaft richten. Deshalb

II. Kirche als „semper reformanda“

Zunächst frage ich nach Ort und Aktualität von Buße im Leben von Gemeinde und Kirche. Im grundlegenden Bekenntnis, der Confessio Augustana ist sie fest verankert. Dort heißt

es von der Kirche, dass dies ihr alleiniger Auftrag ist: Gottes Güte und Liebe in der Rechtfertigung des Sünders zu verkündigen in Wort und Sakrament. Dazu gehört, dass auch sie selbst immer wieder zu dieser Rechtfertigung allein aus Glauben, zu Gottes Güte, zurückkehrt.⁵

Genau dies ist gemeint, diese Rückkehr, wenn es von der Kirche heißt, sie sei eine „semper reformanda“, eine immer wieder neu in diese Güte sich zurückformen Lassende, zu Gottes Zuspruch und Anspruch zurückkehrend, von den eigenen Werken und Traditionen und Sorgen zu Ihm heimkehrend.

Dabei geht es nicht um Kirchenreform. Es geht um Treue zur Botschaft und Treue zu dem, woraus Kirche lebt.

Auch die Kirche und die Gemeinde braucht die tägliche Umkehr in die offenen Arme Gottes. Wie leben wir das? Ist das noch aktuell? Wie äußert sich unsere Bußfertigkeit? Bzw.

worin können wir selbst und die Gesellschaft erkennen, dass auch unser kirchliches Leben ein Leben aus der Buße ist, ein Immer-Wieder-Umkehren in die offenen Arme Gottes? Und wie gestehen wir dabei Schuld ein? Wie gestehen wir ein: Hier waren wir auf dem Holzweg, ja, hier waren wir auf einem ganz falschen Weg?

Auch die Kirche darf, ja, muss um ihres Wesens und Auftrags willen, sich immer wieder abgrenzen von ihrem eigenen Tun und Lassen. Sie darf sich davon distanzieren und noch einmal und wieder und wieder beginnen.

Gilt das auch in unserer Kirche?

Ja, Hohe Synode! Der Heilige Geist wirkt auch bei uns Buße und Umkehr und Eingeständnis von Schuld. Es gibt auch bei uns

1. Zeichen der Buße

Lassen Sie mich zwei Beispiele aus diesem Jahr nennen:

a) Das Täufergedenken

Am 18. Januar d. J. haben wir in der Stadtkirche zu Waltershausen einen Gottesdienst anlässlich der Eröffnung des Themenjahres „Reformation und Toleranz“ gefeiert. In diesem Gottesdienst wurde sehr eindrücklich und die Herzen anrührend namentlich derer gedacht, die mit ausdrücklicher Billigung durch Martin Luther und Philipp Melanchthon im Namen des neuen Glaubens um ihres abweichenden, sog. Täuferischen Glaubens willen, umgebracht wurden. Zwei Männer und vier Frauen, die ihre Glaubensüberzeugungen in den Zeiten des Umbruchs der Reformation am 18. Januar 1530 mit dem Leben hatten bezahlen müssen. Wiewohl wir, so die Worte im Gottesdienst, „als Menschen von heute (...) nicht mit unseren Maßstäben messen (dürfen), wissen (wir) ... unser Versagen zu allen Zeiten. Unser Tun dürfen wir im Licht von Gottes Leben spendenden Wort sehen. So erinnern wir und erinnern uns an Gottes Wort, das zu allen Zeiten gilt.“ Zur Erinnerung an die sechs Ermordeten wurde jeweils eine Kerze angezündet und auf den Taufstein gestellt mit der Nennung des Namens und einem biblischen Wort. Die sechs Menschen sind: Barbara Unger, Elsa Kuntz, Andreas Kolb, Christoph Ortlepp und Katharina König. Der Name Barbara Unger war mir und unserer mitteldeutschen Delegation auf der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Stuttgart begegnet. Dort gab es einen Versöhnungsgottesdienst mit den Nachfahren der sog. Täufer, den Mennoniten. Eine sehr eindrückliche Versöhnungszeremonie. Und da fiel der Name Barbara Unger aus Reinhardsbrunn. Das hat Schwester Marita Krüger und mich angeregt. Zunächst dachten wir, wir haben nichts mit dieser Geschichte zu tun. Und nun wissen wir, wie nahe

⁵ CA Art. IV und V

diese Geschichte bei uns ist. Und ich danke noch einmal ausdrücklich Marita Krüger und allen Mitgliedern des Bischofskonvents, die sich weiter um die Suche nach diesen Namen von verfolgten Täufern kümmern und die Gemeinden zum Gedenken anregen.

Nach dem Gottesdienst und den Eröffnungsfeierlichkeiten wurde in Reinhardtsbrunn, dem Ort ihrer Ermordung, beim Informations- und Ausstellungszentrum Spiritueller Tourismus gemeinsam von Kultusminister Christoph Matschie und mir eine Stele mit diesen sechs Namen enthüllt. Es war markant, wie sehr und ausführlich die Presse gerade über dieses Schuldeingeständnis und dieses Gedenken berichtet hat.

In der Predigt habe ich im Licht von Jesu Worten aus Joh 12 gesagt: „Und wir erinnern uns in diesem ganzen Jahr, wie der Streit um die Wahrheit des Evangeliums, (...) zu Verfolgung und Ermordung, zu Spaltung und Religionskriegen geführt hat. Dabei gedenken wir auch der zwei Männer und vier Frauen, die heute vor 483 Jahren ganz in der Nähe, in Reinhardtsbrunn, hingerichtet wurden – weil sie eine andere Glaubenszeugung hatten als die Lutherischen. Wir erkennen heute: Vertreibung, Verfolgung, Gewalt, das ist der falsche Weg. Ja, das ist ein furchtbarer Irrweg, mit schlimmen und verheerenden Folgen. Es kann, es darf nicht sein, dass jemand oder eine Gruppe oder gar ein Staat seine Einsicht in Wahrheit, seine Überzeugung, mit Gewalt durchsetzen will. Und wir fragen: wie kann das verhindert werden? Wie können wir mit unterschiedlichen Überzeugungen und Werten miteinander leben – ohne dass es ein Nebeneinander wird, bis alles beliebig ist und es nichts mehr gibt, was gemeinsam trägt und zusammenhält? Eine Gefahr unserer heutigen postmodernen Gesellschaft.

Das ist eine drängende Frage bis heute und auch heute! Wie tragen wir einander und wie ertragen wir einander? Das ist die Frage nach Toleranz. Und, Toleranz ist gefragt! In unserer Gesellschaft mit den unterschiedlichen Überzeugungen. Ja, Toleranz ist gefragt – in unserer Welt, mit den unterschiedlichen Religionen und Kriegen, die im Namen der Religion geführt werden. Auch da drängt die Frage: wie tragen und ertragen wir einander – ohne Gewalt, in Toleranz?“ Jesus antwortet auf diese Frage nach dem Umgang mit Andersdenkenden: „Glaubt an das Licht, solange ihr's habt, damit ihr Kinder des Lichtes werdet.“⁶

Wenn ich diese Antwort ganz kurz fasse, so heißt sie: auf das Glaubensleben kommt es an. Werdet Kinder des Lichts, wandelt als Kinder des Lichts – als solche, deren Leben von der Wahrheit hell ist. Lebt so, dass durch euer Leben die Wahrheit wie ein Licht leuchtet, – und anderen einleuchtet. Lebt so, dass Euer Leben transparent wird für die Wahrheit. So ist die Wahrheit keine theoretische Frage oder eine Frage der Argumente allein. Sie ist eine praktische Aufgabe, die das ganze Leben umfasst. Im Licht der Wahrheit leben, heißt, ein Leben lang im Licht der Wahrheit leben, die Wege des Lebens im Licht dieser Wahrheit sehen und gehen. Die Wahrheitsfrage ist nicht irgendwann erledigt, abgehakt, fertig. Sie ist Lebens-Aufgabe. Wahrheit ist nur dann Wahrheit, wenn sie lebendig werden und wirken will. D. h.: Ihr seid ein Leben lang auf der Suche. Ihr habt sie nicht ein für alle Mal als Besitz. (...)

Deshalb ist die angemessene Weise unter Christen, wie die Emmausjünger miteinander auf dem Weg bleiben, im Gespräch bleiben über die eigenen Fragen und Einsichten – und sich immer wieder gemeinsam vom Herrn, an seinen Tisch

einladen lassen. Im Brotbrechen erkennen wir ihn, der selbst die Wahrheit ist: Leben liegt in seiner Hingabe. Leben liegt in Liebe und Hingabe – und nicht im Rechthaben oder richtigen Einsichten.

Das ist das eine.

Und damit sind wir beim anderen, das wir aus Jesu Antwort lernen können. Es betrifft die Art und Weise unseres Lebens. Es gibt Qualitätskriterien für die Wahrheit des Evangeliums, worin sich Wahrheit erweist: ‚Lebt als Kinder des Lichts‘, damit sagt er: ‚Lebt so, dass die Wahrheit als Licht leuchtet und einleuchtet.‘“

Wie wahr war doch diese 1. These von Martin Luther! Wahr, im Evangelium gegründet. Und wie schwer war es, auch für ihn, sie zu leben. Ich bin froh, dass es uns als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland über einen fast zweijährigen Prozess als Emmausweg gelungen ist, unsere unterschiedlichen Einsichten über die Schrift, über das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus und die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren miteinander auf dem Weg zu bleiben und jeweils den anderen zu ertragen und zu respektieren. Genau in diesem Sinne, dass wir und keiner von uns diese Wahrheit hat, sondern wir davon geleitet sind, die Schrift und das Evangelium als Licht für unser Miteinander wirken zu lassen.

Ja, manchmal gelingt es, wirklich umzukehren von falschen Wegen. Manchmal gelingt es, mit der Umkehr in Gemeinde und Kirche Zeichen von Gottes Reich in dieser Welt zu setzen.

Ein solches Zeichen, das ist mein 2. Beispiel aus diesem Jahr, ist das Jubiläum, das wir in diesem Jahr gefeiert haben: 40 Jahre

b) Leuenberger Konkordie

Sie erscheint nicht spektakulär, und doch bin ich überzeugt, dass der Frieden in Europa in dieser Konkordie mit gründet. Vor vierzig Jahren, im März 1973, wurde sie verabschiedet. Diesem Dokument ging ein langer Annäherungsprozess zwischen Reformierten bzw. Unierten und Evangelisch-Lutherischen Kirchen voraus. Dieser lange Prozess hatte im Kirchenkampf mit der Barmer Theologischen Erklärung begonnen – und war dann doch nicht stark genug, dass er im Zeugnis und Widerstand gegen die Ideologie der Deutschen Christen und der Nationalsozialisten wirklich die Christen zusammengeführt hätte. Im Schmerz des Rückblicks wurde im 1945 das sog. Kirchliche Einigungswerk begonnen. Es sollte noch fast dreißig Jahre dauern, bis die Überzeugung in Herzen und Köpfen gereift war, dass das Verbindende zwischen Lutheranern und Reformierten bzw. Unierten weit stärker ist als die theologischen Unterschiede der Reformationszeit, ja, dass Welt und Gesellschaft in Europa das gemeinsame reformatorische Zeugnis brauchen, das Zeugnis „versöhnter Verschiedenheit“.

Seit der Leuenberger Konkordie besteht Abendmahlsgemeinschaft zwischen reformierten, evangelisch-lutherischen und unierten Christinnen und Christen. Pfarrerrinnen und Pfarrer und Ordinierte dieser unterschiedlichen Bekenntnisse können seither in den jeweiligen Geschwisterkirchen Gottesdienst halten, predigen, die Sakramente spenden.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist ein „Kind“ der Leuenberger Konkordie. In ihr haben sich eine unierte und eine lutherische Landeskirche zu einer Kirche zusammengeschlossen.

Das wollten wir feiern! In Lutherstadt Wittenberg haben wir am 14. April 2013, zum Abschluss unserer Frühjahrssynode,

⁶ Joh 12,36

das vierzigjährige Bestehen der Leuenberger Konkordie mit einem Festgottesdienst und Festakt begangen. Dabei wurde erstmals ein Gottesdienst nach reformierter Liturgie mit gemeinsamem Abendmahl in der Stadtkirche zu Wittenberg gefeiert und damit, so kann man ohne Übertreibung sagen, ein Stück Kirchengeschichte geschrieben.

Deshalb erhalten Sie heute das Heft, in dem Gottesdienst und Festakt dokumentiert sind, als Erinnerung, als ein Dokument kirchlicher Zeitgeschichte.

Pfarrer Thomas Wipf, der langjährige Präsident der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, sagte in seiner Festrede. Ich zitiere:

„Es gibt erst wenige evangelische Kirchen europaweit, welche in ihrer Verfassung (erg.: wie die EKM) in dieser Weise auf die Bedeutung der Konkordie hinweisen wie das Ihre Kirche tut.“

Sie kennen als Synodale Ihre Verfassung natürlich, aber ich will den Satz doch lesen, weil er kirchengeschichtlich-europäisch eine Vorbildfunktion hat: Präambel Abschnitt 6: ‚Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Leuenberg (Leuenberger Konkordie)‘. Was Sie erreicht haben“, so Wipf weiter, „und in der Verfassung Ihrer Kirche niederlegen ist noch längst keine evangelische Selbstverständlichkeit. (...)

Glauben Sie mir, liebe Schwestern und Brüder, dass es mich sehr bewegt, wenn ich als Ihr reformierter Gast heute hier an diesem Ort stehe und diesen Satz lesen kann.

40 Jahre Leuenberger Konkordie – ein kirchengeschichtliches Ereignis, an dessen Verwirklichung Ihre Kirche wesentlichen Anteil hat!“

Und er schloss seine Festrede mit den Worten:

„Ich danke Ihnen herzlich, dass ich die Ehre hatte, heute bei Ihnen zu sein.“

Ihre Kirche ist wichtig für den europäischen Protestantismus – heute, 2017 und darüber hinaus.“

Unsere Fusion, unsere Verfassung – ein Zeichen von Buße? Ja, sie ist ein Zeichen der Umkehr von eigenen, Jahrhunderte lang geprägten Zeiten, hin zu einer Gemeinschaft um des Auftrages, um des Zeugnisses und Dienstes willen. Darauf können wir stolz sein – denn anders als mit Gottes Güte und Liebe lässt sich das nicht „erklären“.

Ein Leben miteinander im Licht des Reiches Gottes, in versöhnter Verschiedenheit, das möge uns in der EKM immer wieder gelingen!

Seit diesem Jahr ist auch die Evangelische Kirche in Deutschland auf diesem Weg. Was bereits vor sechs Jahren im sog. Verbindungsmodell begann, ist in diesem bzw. im vorigen Jahr ausgewertet und überprüft worden: von UEK, EKD und VELKD, jeweils noch in eigener Verantwortung und auf eigene Weise.

Doch nun, in der Frage, wie dieses Miteinander im Licht von Leuenberg weiter fortentwickelt werden kann, wird es gemeinsame Beratungen geben. Es ist kein Zufall, dass gerade wir als EKM unseren Weg und unsere Erfahrung in besonderer Weise einbringen; dass Präsidentin Andrae als Mitglied des Präsidiums der UEK und ich als stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD in diesem Prozess wesentlich mitwirken. Die einzige Kirche, es sind nur sechs Kirchen vertreten, die doppelt vertreten ist in der zwölköpfigen Gruppe. Zeichen von Umkehr also.

Nun füge ich noch ganz aktuell ein c) ein:

c) Demonstration zum kirchlichen Pachtverfahren – ein Bußruf?

Ich denke, die Demonstration heute fragt uns an und spricht uns auf unsere Glaubwürdigkeit an. Praktizieren wir auch, leben wir das, was wir in unseren Verlautbarungen sagen zur Bewahrung der Schöpfung, was sogar in unserer Verfassung steht. Und was ist die angemessene Art und Weise, dies zu leben? Es ist gut, wenn wir uns weiter diesen Fragen stellen und uns anfragen lassen. Am Evangelium müssen wir prüfen, ob die Demonstration wirklich ein Bußruf ist oder der Interessenruf einer bestimmten Gruppe. Ich danke auf jeden Fall den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im entsprechenden Referat unter Leitung von Herrn Oberkonsistorialrat Brandt und dem synodalen Ausschuss Kirche, Umwelt, Landwirtschaft unter Vorsitz der Synodalen Königsdörfer, dass sie bisher das Pachtverfahren transparent gemacht haben und auch die Pachtkriterien, Kriterien für die Verpachtung erweitert haben. Und ich danke insbesondere für die differenzierten Ergebnisse aus dieser Ausschussarbeit, die ich auch in die Schlusskundgebung der EKD-Synode einbringen konnte. Dass wir nicht schwarz-weiß malen: ökologisch gut, konventionelle Landwirtschaft schlecht. Dass wir vielmehr darauf achten, dass beide nachhaltig wirtschaften. Und ich hoffe, dass wir diesen Weg im Blick auf die Verpachtung auch weiter halten können.

Dass Kirche eine semper reformanda ist, das zeigt sich auch in der Diskussion um das seit diesem Sommer heftig diskutierte

2. Familienpapier des Rates der EKD

Unter dem Titel "Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken" hat der Rat der EKD eine Orientierungshilfe vorgelegt. Ausgangspunkt und Auftrag für diese Orientierungshilfe war die Beobachtung, dass Kinder, die in nicht-traditionellen familiären Beziehungen geboren werden und aufwachsen, auffallend weniger zur Taufe gebracht werden.

So beschreibt die Orientierungshilfe die Vielfalt der Formen von Familie und legt einige sozialpolitische Forderungen vor.

Einer der heftigen Kritikpunkte an dieser Orientierungshilfe lautet, in ihr nehme die evangelische Kirche Abschied von der Ehe als Institution zugunsten einer Offenheit für alle möglichen und denkbaren Formen des Zusammenlebens. Damit surfe die EKD, ganz vom Zeitgeist geprägt, auf der Welle der Beliebigkeit.

In einem Beitrag für eine Zeitung habe ich dazu wie folgt Stellung genommen:

„Aus meiner Sicht hat die EKD ein menschenfreundliches Papier mit der Orientierungshilfe vorgelegt. Es nimmt eine konkrete Entwicklung der letzten Jahrzehnte wahr und ernst: Die Entwicklung, dass für viele Menschen die Ehe keinen absoluten Wert mehr hat. Vielfältige andere Formen des Zusammenlebens haben sich entwickelt, Formen, in denen Menschen zusammenleben, in denen sie als Familie leben und füreinander und v. a. für Schwächere Verantwortung übernehmen. Davon lässt sich dieses Papier herausfordern. Ich zitiere aus ihm: „Angesichts des tief greifenden sozialen und kulturellen Wandels ist auch die Kirche aufgefordert, Familie neu zu denken und die neue Vielfalt von privaten Lebensformen unvoreingenommen anzuerkennen und zu unterstützen“, so heißt es in dem Text. Das gefällt mir, wie die evangelische Kirche sich der konkreten Entwicklung stellt.“

Die Hauptkritik an der Orientierungshilfe lautet, sie würde dabei die Ehe als Leitbild aufgeben. Das kann ich so nicht nach-

vollziehen. M. E. wird gerade die Ehe als Leitbild gestärkt, indem die Werte, die in einer Ehe gelebt werden, auch als Richtschnur und Maßstab für die vielfältigen anderen Formen des Zusammenlebens gelten sollen: Die Werte Vertrauen, Verbindlichkeit, Verantwortung. Damit folgt die Orientierungshilfe ganz der Einsicht Jesu, dass keine Regel um ihrer selbst willen da ist, sondern dem Menschen dienen soll. Jesus sagte einmal, als fromme Menschen meinten, seine Jünger halten das Sabbatgebot nicht ein, weil sie Ähren raufen: „Der Sabbat ist für den Menschen da und nicht der Mensch für den Sabbat.“ Das kann ebenso für die Ehe und alle Formen des Zusammenlebens gesagt werden: sie sollen den Menschen dienen – und nicht die Menschen der Form um ihrer selbst willen. (...)

Darin liegt der Kern der offenen Diskussion: Soll in Fragen des Zusammenlebens die Werteethik oder die Institutionenethik das stärkere Gewicht haben? Sie hören schon an der Formulierung: eine ausgesprochen theologische Frage.

Eine andere Kritik lautet, in dem Papier würde das Verständnis von Ehe als von Gott eingesetzte Institution nicht ausreichend reflektiert. Ich finde: Gerade indem die Orientierungshilfe die vielfältigen Formen des Zusammenlebens, die wir in der Bibel je nach Kultur und geschichtlicher Situation finden, sorgfältig darstellt und reflektiert, beschreibt sie ja, welche Formen diese Institution annehmen kann. Und zum anderen wird sie damit für etwas kritisiert, was sie gar nicht will und was auch nicht der Auftrag an die Arbeitsgruppe war. Schon im Titel „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ wird deutlich, welches Anliegen die Orientierungshilfe verfolgt: Eben die Stärkung von Familie. Sie will kein neues „Ehepapier“ der EKD sein.“ Dies hat der Ratsvorsitzende in seinem mündlichen Bericht vor der EKD-Synode bekräftigt.

Und ich bin auch froh, dass die EKD-Synode in einem ihrer Beschlüsse noch einmal bekräftigt hat, was ich in meinem Zeitungsbeitrag herausgestrichen habe, weil es in der Diskussion und Darstellung überhaupt nicht mehr vorgekommen war:

„Die derzeitige Diskussion übergeht den politischen „Sprengstoff“ der Orientierungshilfe: Ehe und das Zusammenleben der Menschen wird immer weniger als eine auch öffentliche Angelegenheit und immer mehr als reine Privatsache angesehen. So, wie viele andere soziale Fragen und Themen, die eine sozialpolitische Komponente haben. Diese Entwicklung ist eines der Phänomene der sog. „Postmoderne“. Die Orientierungshilfe bezieht hier klar Position und benennt die sozialpolitischen Herausforderungen des Zusammenlebens heute, v. a. die Kindererziehung und die Pflege betreffen. Sie unterstreicht die politische und sozialpolitische Verantwortung v. a. für die Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Damit widerspricht sie vehement dem Zug der Zeit nach Privatisierung und, auf der anderen Seite, nach einer Betrachtung vorwiegend unter ökonomischen Gesichtspunkten. Die Diskussion dieser Forderungen im Vorfeld damals der Bundestagswahl halte ich für überfällig!“

Diese Diskussion ist nun weiter gegangen. Der Rat der EKD hat Ende September in Berlin ein Symposium veranstaltet, auf dem v. a. die Fragen nach der theologischen Begründung diskutiert wurden. Und die kann man zu Recht stellen. Sie ist tatsächlich etwas dünn, diese Ausführung zur Theologie war – wie ich in Düsseldorf erfahren habe – auch erst nachträglich angefragt worden. Nach diesem Symposium hat der Rat die Kammer für Theologie beauftragt, zum Leitbild Ehe theologisch zu arbeiten. Und ich denke, wir sind alle gespannt auf die Ergebnisse.

Es ist gut, dass der Ratsvorsitzende in seinem mündlichen Bericht die Frage nach dem Schriftverständnis, nach dem, wie wir „sola scriptura“, „allein die Schrift“ heute verstehen können.

Und gerne möchte ich für die weitere Debatte betonen: an der Institution Ehe entscheidet sich nicht unser Heil. Es geht um eine ethische Frage. Und diese ethische Frage gehört zu den vorletzten, nicht zu den letzten Dingen. Das unterscheidet unser evangelisches Eheverständnis seit mehr als vier Jahrhunderten vom römisch-katholischen. Deshalb verstehe ich auch nicht die ökumenischen Irritationen, die diese Orientierungshilfe ausgelöst haben sollen.

Ich erinnere an Dietrich Bonhoeffers Ausführungen in seiner Ethik. Er schreibt:

„Das ‚Ethische‘ als Thema hat seine bestimmte Zeit und seinen bestimmten Ort und das, weil der Mensch ein lebendiges und sterbliches Geschöpf in einer endlichen und zerbrechlichen Welt ... ist. ... Die Begrenzung des ethischen Problems auf seinen Ort und seine Zeit bedeutet nicht seine Aufhebung, sondern gerade umgekehrt seine Inkraftsetzung. Man schießt nicht mit Kanonen auf Spatzen. ... Das ethische Reden ist also kein System an sich richtiger Sätze, über das jeder jederzeit und allorts verfügen kann, sondern es ist entscheidend an Personen, Zeiten und Orte gebunden. In dieser Bestimmtheit erleidet das Ethische keinen Verlust an Bedeutung, sondern es liegt in ihr gerade seine Ermächtigung, sein Gewicht ...“⁷

Ich denke, das ist die wichtige Voraussetzung für die weitere Diskussion, gewissermaßen wie ein Vorzeichen vor allem weiteren. So hat der Ratsvorsitzende in seinem mündlichen Bericht vor der Synode schließlich zusammenfassend erklärt: „Für die auf Liebe, Verantwortung, Sorge und lebenslange Treue ausgerichtete Haltung ist die Ehe und ist die auf ihr aufbauende Familie eine besonders taugliche und bewährte Lebensform. Sie bietet für viele Menschen ein besonderes Glückspotential. ... Aber die Institution der Ehe garantiert nicht die Realisierung dieses Glückes – so wenig wie irgend eine andere Form familiären Zusammenlebens. ... Wir machen Mut und Lust zur lebenslangen Ehe und verstehen sie als Leitbild. Gleichzeitig sprechen wir Alleinerziehenden, ‚Patch-workfamilien‘ und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht ab, dass Menschen darin treu, vertrauensvoll, verantwortlich und liebevoll zusammenleben können.“

3. Visitation – Bereitschaft zur Umkehr

Als Kirche und Gemeinde zur Buße, zur Umkehr bereit sein, darauf ein Auge haben, das ist Aufgabe evangelischer Kirchenleitung begonnen beim Gemeindegemeinderat. Die besondere Art und Weise evangelischer Kirchenleitung ist die Visitation. Ich freue mich, dass wir auf dieser Tagung eine neue, gemeinsame Visitationsordnung beraten und hoffentlich verabschieden.

Wir haben mit ihrer Vorlage und Beratung in diesem Jahr quasi noch abgewartet, bis der Bischofskonvent vollständig ist und die Propsteien gebildet sind. Dies ist nun seit Mai d. J. mit der Einführung von Schwester Kühnbaum-Schmidt der Fall, der Bischofskonvent findet sich gut und schnell zusammen. Dazu half nicht zuletzt gleich die Diskussion um die bischöfliche und regionalbischöfliche Aufgabe im Rahmen von Visitationen. Denn: ein besonderes Augenmerk auf das geistliche Leben der Gemeinde und Kirche, das ist spezifisch bischöfliche Aufgabe – zusammen mit allen Mitgliedern der Visitationskommissionen und -gruppen.

⁷ Dietrich Bonhoeffer: Ethik, DBW 6, S. 374 ff

„Unser Herr und Meister Jesus Christus hat mit seinem Wort ‚tut Buße‘ usw. gewollt, dass das ganze Leben der Gläubigen nichts als Buße sein solle.“

Bezogen auf unser Leben in Gemeinde und Kirche heißt diese 1. These Martin Luthers: Realistisch auch dieses Leben ansehen. Und: andere mit sehen lassen.

Visitation heißt auch ermutigen zur Buße, Buße in dem Sinn: auch die Gemeinde darf sich abgrenzen von ihrem bisherigen Tun und Lassen, auch sie darf sich davon distanzieren und noch einmal und wieder und wieder beginnen. Und die, die unter Ihnen schon visitiert haben, wissen, wie schwer das ist, nicht nur im persönlichen Leben, auch im kirchlichen.

Ich hoffe, dass das, was für unsere Kirche ansteht und bereits begonnen hat, wie wir, in Schlagworten ausgedrückt, vom Rückbau zum Umbau kommen, ich hoffe, dass dazu die Visitationen helfen und stärken und Mut machen und Freiheit geben, denn es wird für diesen Prozess keine allgemeingültige Lösung geben. Visitation soll die Gemeinde in ihrem jeweiligen Weg unterstützen, zur Freiheit ermutigen. Und es ist gut, wenn die Kirchenkreise visitiert werden. Die ja nun für die Gemeinden der EKM auch besondere Verantwortung für die Gemeinden in ihrem Kirchenkreis, aber auch das landeskirchliche Miteinander übernommen haben. Und wenn die Visitationsgruppen auf Propsteiebene Visitationsberichte aus den Gemeinden auswerten, dann gibt es eine Rückmeldung und eine Multiplikation der Wege, der Aufbrüche, der neuen Wege, mehr von Gottes Güte her zu leben als aus den Traditionen. Gewiss auch der Weg zum Aufbau dazu braucht weitere landeskirchliche Impulse und Ermutigungen. Und ich freue mich sehr, dass Altpfarrer Dr. Heino Falcke seinen 85. Geburtstag im Mai nächsten Jahres feiern will mit einem Symposium zu dieser Frage: Wie sieht der Weg unserer Gemeinden aus? Am 14. Mai nachmittags ab 16.00 Uhr, so dass auch alle Ehrenamtlichen teilnehmen können. Ich lade heute schon herzlich dazu ein.

Und hierher gehört auch unter der Überschrift „semper reformanda“ der (vierte Punkt)

4. Gemeindegemeinderatswahlen

Mit der Kampagne zu den Bundestags- und den Gemeindegemeinderatswahlen unter dem Motto „Du hast die Wahl“ haben wir deutlich gemacht: zur Freiheit eines Christen gehört unabdingbar, dass er und sie sich für das Gemeinwesen in die Verantwortung nehmen lässt. Befreit von der Sorge um sich selbst und das eigene jenseitige Heil, befreit sich um das Heil im Diesseits, im Miteinander hier und heute zu kümmern.

Mit anderen freue ich mich sehr, dass es gelungen ist, mit der Kampagne und der Briefwahlunterstützung die Wahlbeteiligung auf über 30 % zu verdreifachen!

Ich danke allen, den vielen, vielen Ehrenamtlichen, die die Briefwahlunterlagen ausgetragen haben. Und ich danke allen, die sich zur Wahl gestellt haben. Über 11 000 Menschen wurden gewählt und übernehmen nun, z. T. weiter, Verantwortung für das Gemeindeleben vor Ort. Ich spreche ihnen meinen großen Dank und Respekt aus und wünsche allen, dass sie sich immer wieder an Gottes Güte stärken lassen für den Weg ihrer Gemeinde!

Und nun zum dritten und etwas kürzeren Abschnitt:

III. Kirche in der Gesellschaft: der Buß- und Betttag als öffentlicher Tag

Nun bleibt noch als letzter Punkt: Was heißt Buße im Blick auf die ganze Gesellschaft? Zunehmend frage ich mich: Ist der

1. Verlust an (öffentlicher) Buße ein Zeichen für den Verlust an Selbstdistanzierung in unserer Gesellschaft?

Was bedeutet es, wenn eine Gesellschaft dies nicht mehr für nötig erachtet, sich von ihren Taten, ihrem Tun und Lassen abzugrenzen? Dann muss sie alles richtig machen, übermenschlich ihre Allmachtphantasien auch ausleben. Dann zieht sie andere Grenzen. Dann gibt es eine super bewachte Grenze um Europa, damit die, denen wir das Nötigste zum Leben nehmen, ja, die Lebensgrundlagen nehmen, die sich dann auf den Weg hierher machen, damit diese Menschen draußen bleiben.

Wir leugnen die Grenzen unseres Tuns, wir blenden Fehler und Irrwege aus der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion aus, wir verzichten auf Selbstdistanzierung und Freiheit vom eigenen Tun - und dabei richten wir neue Grenzen und Ausgrenzungen auf: Die Grenzen Europas sind nur ein Beispiel.

Es ist für mich ein Skandal, dass wir gerade in Europa wesentlich dazu beitragen, dass Europa für Menschen, die in Not sind, eine Festung ist, seit über zwanzig Jahren eine Festung, deren Mauern kaum zu durchdringen sind, während umgekehrt für den Handel und das, was wir wollen und brauchen, die Grenzen durchlässig sind.

Was bedeutet es, wenn eine Gesellschaft dies nicht mehr für nötig erachtet, sich von ihren Taten, ihrem Tun und Lassen abzugrenzen? Dann muss sie alles richtig machen und die Kehrseiten werden ausgeblendet. Die Not und Nöte, die auch durch unser Handeln entstehen, ist groß! Deshalb die

2. Folgen – Nöte die wir sehen – wie gehen wir damit um?

Wie nötig wäre es, die Folgen unseres Tuns öffentlich zu beklagen, und damit zugleich zu beginnen, uns klar davon zu distanzieren. Denn wir sehen ja die Folgen z. B. des Klimawandels: ganz nah, in der großen Überflutung von Saale und Elbe und Weißer Elster, diesen Jahres, in der großen Überflutung auf den Philippinen, und, dieser Tage, auf Sardinien. Wir sehen die Not des Bürgerkriegs in Syrien mit Waffen aus unserem Land, dem drittgrößten Rüstungsexporteur der Welt. Wir sehen die Hunderttausend Flüchtlinge aus Syrien und dem armen Nachbarland Jordanien, die zunehmend ihre Organe für Menschen in den reichen Ländern verkaufen, um überleben zu können.

Wir sehen kaum: die große Hungersnot in Namibia und in den Ländern südlich der Sahara.

Wir sehen kaum die Ausbeutung von Menschen, die wie Sklaven gehalten werden als Haushaltshilfen und zur sexuellen Befriedigung reicher Menschen.

Ja, es gibt viel Not und Nöte, nicht weniger als in früheren Zeiten, vielleicht sind es mehr, jedenfalls mehr, die uns aus der weiten Welt vor Augen sind. Es gibt viele Nöte, die genauso wie früher Anlass und Grund zu öffentlichen Buß- und Betttagen, zum Innhalten und sich Besinnen wären. Deshalb ist es gut, wenn wir uns als Christen öffentlich und klar äußern.

„Es ist genug für alle da“ – unter diesem Thema stand die EKD-Synode. Aus ihrer Kundgebung spricht die Freiheit, die Kehrseiten unseres Handelns nicht auszublenden, vielmehr, auch wenn die Dinge komplex sind, sie zu benennen und dran zu bleiben, auch wenn wir müde geworden sind, wie Schwester Kühnbaum-Schmidt in ihrer Predigt gesagt hat. In drei Abschnitten unter den Überschriften

„Was uns fordert – Was uns trägt – was wir fordern“
finden wir mit dieser Kundgebung der EKD-Synode einen
Bußruf mit höchster Aktualität.

Ja, ich bitte Sie herzlich, diesen Bußruf in Ihren Kirchenkreisen und –gemeinden weiterzugeben. Deshalb habe ich ihn im Anhang mit ausgedruckt. Die Reformation ist hoch aktuell. Die Wiederentdeckung des Evangeliums, das Verständnis von Buße als Umkehr in die offenen Arme Gottes, und als Umkehr zu einem Lebenswandel im Licht seines Reiches. Auch für unsere Zeit gilt, ich zitiere aus dem Aufruf der Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa in Florenz in diesem Jahr: „Das Evangelium lässt aufatmen, vertreibt die Angst, schenkt neues Leben, macht frei, öffnet die Augen für die Not der anderen und vertreibt die Trauergeister.“

So lasst uns immer wieder umkehren zu diesem Evangelium von Jesus Christus, damit Gottes Güte als Zeichen seines Reiches in dieser Welt leuchte!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anhang zum Bericht der Landesbischöfin der EKM am 21. November 2013 in Erfurt

6. Tagung der 11. Synode der EKD, Düsseldorf,
7. bis 13. November 2013

Kundgebung der 11. Synode der EKD: „Es ist genug für alle da“ – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft

13. November 2013

Kundgebung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung

„Es ist genug für alle da“ – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft

Wir blicken auf den größten Skandal in unserer Einen Welt: Nach Angaben der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen leiden heute weltweit 842 Millionen Menschen Hunger. Zählt man noch diejenigen dazu, die zwar satt werden, sich aber armutsbedingt nicht ausreichend mit wichtigen Nährstoffen wie Vitaminen, Mineralien und Spurenelementen versorgen können, dann haben wir es mit mehr als zwei Milliarden Menschen zu tun, die chronisch mangelernährt sind und gesundheitliche Schäden davontragen. Das Recht auf Nahrung ist das am häufigsten verletzte Menschenrecht. Hunger und Mangelernährung kosten Tag für Tag rund 24.000 Menschen das Leben.

Das ist nicht hinnehmbar, weil das Leiden und Sterben dieser Menschen vermeidbar wäre. Denn die heute auf der Welt erzeugten Nahrungsmittel reichen bei weitem aus, um alle 7,2 Milliarden Menschen dieser Erde angemessen zu ernähren. Es ist genug für alle da – eigentlich. Doch zu viele Lebensmittel landen im Trog, im Tank und in der Tonne. Die einen leben im Überfluss, während andere verhungern oder auf der Flucht sind. In diesen Skandal sind wir verstrickt.

Wenn jetzt nicht energisch gegengesteuert wird, droht eine weitere Zuspitzung der Welternährungskrise. Noch haben wir es in erster Linie mit einem Zugangs- und Verteilungsproblem zu tun. Durch den bisher ungebremsten Klimawandel gehen jedoch ständig wertvolle Ackerflächen verloren. Auch die Wasserressourcen werden knapp. Je nachdem, wie sich Bevölkerungswachstum, Landnutzungskonflikte und Konsumgewohnheiten entwickeln, könnten wir schon in wenigen Jahrzehnten in eine Situation geraten, in der – weltweit gesehen – der Bedarf an Nahrungsmitteln das Angebot übersteigt.

In Verantwortung vor Gott und allen Hunger leidenden Menschen - unseren Schwestern und Brüdern – sowie nachfolgenden Generationen wendet sich die Synode der EKD mit dieser Kundgebung an politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Deutschland, Europa und der ganzen Welt. Sie ruft sie dazu auf, die Zeichen der Zeit zu erkennen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Ernährung der Weltbevölkerung zu sichern und den Hunger so schnell wie möglich, spätestens aber bis 2030 vollständig zu überwinden. Dieses Vorhaben ist keine Utopie. Es ist ein ambitioniertes, aber realistisches Ziel. Voraussetzung ist, dass wir jetzt entschieden handeln, nicht halbherzig, nicht später. Dafür wird es unumgänglich sein, weltweit und bei uns eine Wende zu einer menschenrechtsbasierten nachhaltigen Entwicklung einzuleiten. Dazu gehört auch eine zukunftsfähige nachhaltige Agrarpolitik, die zur Überwindung von Armut beiträgt und sich zuallererst am Menschenrecht auf Nahrung orientiert. Alle Menschen sollen in Sicherheit und Würde leben können.

Niemand soll hungern müssen. Diesen Appell richtet die Synode auch an die Landeskirchen, kirchlichen Werke, Gemeinden und Gemeindeglieder. Dies bedeutet: Wir müssen unsere Wirtschaftsweise und unser Konsumverhalten konsequent darauf ausrichten, dass die weltweite Ernährungssicherung nicht gefährdet und Gottes Schöpfung nachhaltig bewahrt wird. Eine „Ethik des Genug“ muss zum Maßstab unseres Handels werden.

Was uns fordert

- **Klimawandel:** Durch den Klimawandel ist die Landwirtschaft erheblich betroffen. Einerseits besitzt sie ein hohes Speicherpotential für das Treibhausgas Kohlendioxid. Andererseits ist sie eine nicht zu unterschätzende Quelle klimaschädlicher Emissionen. In vielen Entwicklungsländern sind einst fruchtbare Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren gegangen. Es drohen weitere dramatische Ernteaufschläge, wenn es nicht gelingt, die Erderwärmung auf maximal zwei Grad zu begrenzen.
- **Bevölkerungsentwicklung:** Die Weltbevölkerung wird von heute fast 7,2 Milliarden Menschen bis zum Jahr 2050 auf voraussichtlich 9,6 Milliarden anwachsen. Andere Prognosen liegen deutlich darunter, andere noch darüber. Ein besonders starkes Bevölkerungswachstum wird in Afrika südlich der Sahara erwartet – ausgerechnet dort, wo bereits heute der Anteil der Hungernden am größten ist. Eine zunehmende Landflucht wird zur Bildung von immer größeren Slums in Megastädten führen.
- **Mangelnde Unterstützung der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern:** Mehr als drei Viertel der Hungernden leben in ländlichen Regionen der Entwicklungs- und Schwellenländer. Obwohl diese kleinbäuerlichen Familien selbst Nahrungsmittel anbauen, können sie sich nicht ausreichend ernähren. Zwei Drittel dieser Familien sind besonders marginalisiert und externen Einflüssen meist schutzlos ausgeliefert. Oft fehlt es an ausreichender Unterstützung durch die Regierungen der Heimatländer. Auch die internationale Entwicklungszusammenarbeit hat kleinbäuerliche Familien lange nicht beachtet. Agrarforschung, Beratung, Entwicklungs- und Förderprogramme konzentrieren sich zudem oft auf wenige Exportprodukte und vernachlässigen den Anbau von Nahrungsmitteln und das Streben nach Ernährungssouveränität.
- **Flächenkonkurrenzen und „land grabbing“:** Konkurrenz und Konflikte um die knapper werdende Ressource Land nehmen weltweit zu. Auf rund 30 Prozent der Agrarflächen werden bereits Futtermittel angebaut – immer mehr Flächen werden für die Produktion von Energiepflanzen genutzt. In den letzten Jahren haben Großinvestoren riesige Flächen aufgekauft. Dieses „land grabbing“ geht in Entwicklungsländern oft mit der Vertreibung der einheimischen Bevölkerung und dem Verlust wertvoller Flächen für den Anbau von Grundnahrungsmitteln einher.
- **Nahrungsmittelspekulation:** Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise hat zu enormen Schwankungen der Agrarpreise geführt, weil viele neue Anleger und Spekulanten nach dem Platzen der Immobilienblase auf den Agrarsektor ausgewichen sind. Das hat enorme Preissteigerungen zur Folge. Für viele Menschen in ärmeren Ländern, die bis zu 80 Prozent ihres Einkommens für Nahrungsmittel ausgeben, bedeutet dies mehr Hunger und Elend.
- **Handelspolitik:** Ermöglicht durch hohe Futtermittlimporte, auch aus Ländern mit vielen Hungernden, produziert die EU deutlich mehr Fleisch und Milchprodukte als sie benötigt. Viele Überschüsse überschwemmen zu Dumpingpreisen die Märkte von Entwicklungsländern und treiben einheimische Produzentinnen und Produzenten in den Ruin. Gleichzeitig verwehren internationale und bilaterale Handelsabkommen den Entwicklungsländern das Recht, ihre Märkte ausreichend gegen Dumpingfluten zu schützen.

- **Nacherteverluste und Lebensmittelverschwendung:** Rund ein Drittel der weltweiten Nahrungsmittelproduktion geht auf dem Weg zum Verbraucher verloren. In den Entwicklungsländern verderben rund 40 Prozent der Ernten, weil Lagerhaltung und Infrastruktur unzureichend sind. Aber auch die Lebensmittelverschwendung in den wohlhabenden Staaten ist skandalös. So landen in Deutschland durchschnittlich 82 kg Lebensmittel pro Jahr und Kopf im Müll.
- **Veränderung der Ernährungsgewohnheiten:** Mit der Angleichung an westliche Konsum- und Ernährungsgewohnheiten – vor allem in den Schwellenländern – wächst die Nachfrage nach tierischen Produkten und somit der Flächen- und Ressourcenverbrauch. Gleichzeitig nehmen durch Fehlernährung und Übergewicht bedingte Krankheiten weltweit zu.

Was uns trägt

Die biblischen Texte und Bilder, die uns im Glauben leiten, erschließen uns die Wahrnehmung des Skandals des Hungers. Sie befreien uns zum Handeln. Sie haben ihre Mitte im Sakrament des Abendmahls.

Christus teilt mit den Seinen Brot und Wein. Brot und Wein stehen als Gaben Gottes für alles, was für unser Leben notwendig und genug ist. In der Gemeinschaft mit Gott und untereinander erfahren wir die überquellende Freude des Lebens. Das Teilen von Brot und Wein führt uns in einen achtsamen, dankbaren und gerechten Umgang mit allem, was wir aus Gottes Schöpfung empfangen haben. Als Teil der Schöpfung leben wir in Ehrfurcht vor dem Leben unserer Mitgeschöpfe. Wir wehren einem Missbrauch, der auf Kosten der elementaren Bedürfnisse Anderer geht.

Christus schenkt sich uns in Brot und Wein. Er stiftet die Gemeinschaft mit Gott und untereinander. In dieser Gemeinschaft drückt sich unser Eins-Sein als der eine Leib Christi aus. Diese Gemeinschaft ist Nahrung für Leib und Seele. Sie schenkt Vergebung und Heilung. Das Abendmahl ist darum der gottesdienstliche Ort, an dem eine Gemeinschaft der Gleichen entsteht, in der die durch Gott Befreiten für alle Menschen Verantwortung übernehmen. Die Gemeinschaft mit dem menschgewordenen Christus hat gleichermaßen auch Bedeutung für die Ausgestaltung unserer sozialen und politischen Gemeinschaft.

Das Abendmahl ist im Kontext vieler biblischer Mahl-Geschichten zu verstehen. In der „Speisung der 5.000“ (Mk 6) folgen die Menschen der Einladung Jesu und teilen das Vorhandene miteinander. Das Atemberaubende geschieht: Dort, wo im Sinne des Reiches Gottes gerecht und gemeinschaftlich miteinander geteilt wird, ist genug für alle da. Hier wird jener Satz Jesu in der Bergpredigt konkret: „Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das alles zufallen“ (Mt 6).

Solches tut zu meinem Gedächtnis. Im Abendmahl begegnet uns Jesus Christus. Seine Gegenwart lässt das Leid in seinem ganzen Ausmaß wahrnehmen und leitet uns zur Umkehr. So durchdringt seine Liebe unsere Gemeinschaft. Als Zeugen dieser Liebe setzen wir uns für eine Welt ein, in der alle satt werden können an Leib und Seele.

So ist der Weg aus der Krise des Hungers und der Weg in eine gerechte Teilhabe aller zugleich ein geistlicher und ein politischer Weg – eine innere Umkehr und eine politische Transformation. Es ist ein Weg mit Gott. Es ist ein Weg miteinander. Es ist ein Pilgerweg.

Was wir fordern

Erwartungen an die Politik

Die Synode der EKD ruft die politisch Handelnden dazu auf, alles zu tun, damit die von der Völkergemeinschaft verabschiedeten Millenniumentwicklungsziele auf globaler und na-

tionaler Ebene erreicht werden. Das gilt insbesondere für das Ziel 1, den Anteil der Hungernden und extrem Armen bis 2015 zu halbieren. Ziel muss es darüber hinaus sein, den Hunger bis spätestens 2030 vollständig zu überwinden. Dabei gilt es auch den „stillen Hunger“, d. h. die chronische Unterversorgung mit essentiellen Nährstoffen zu beseitigen, unter der insbesondere Frauen und Kinder leiden. Eine Politik zur Ernährungssicherung sollte in erster Linie die Bedingungen für die Agrarproduktion der Kleinproduzenten verbessern. Die Bäuerinnen und Bauern benötigen dafür den gesicherten Zugang zu Land, Wasser, Saatgut, Dünger und Krediten, ebenso zu Möglichkeiten der Lagerhaltung und Vermarktung, Beratung und Bildung. Sie müssen darin bestärkt werden, standortgerecht, ressourcenschonend und unter Einbeziehung des traditionellen Wissens produzieren zu können, um ihre Erträge nachhaltig zu steigern. Hierzu muss sich die Politik an den Prinzipien einer multifunktionalen, bäuerlichen Landwirtschaft ausrichten.

Die Erzeugung gesunder Nahrungsmittel und der Zugang zu sauberem Trinkwasser müssen in allen Weltregionen Vorrang vor anderen Wirtschaftsinteressen und vor dem Anbau von Futtermitteln oder Energiepflanzen haben: „food first“. Der Steigerung des weltweiten Konsums von tierischen Produkten muss aktiv entgegengetreten werden. Der Entzug von landwirtschaftlicher Fläche durch „land grabbing“ sowie die Spekulation mit Nahrungsmitteln müssen eingedämmt werden. Die von Hunger besonders betroffenen Staaten stehen in der Verpflichtung, ihre Landwirtschafts- und Ernährungspolitik am Menschenrecht auf Nahrung zu orientieren. Agrarprogramme sollten der Produktion von Nahrung für lokale Märkte Vorrang einräumen. Dabei sind nachhaltige Landwirtschaftsmodelle zu bevorzugen, die Bäuerinnen und Bauern nicht in Abhängigkeit von der Agrarindustrie bringen. Im Sinne der Maputo-Erklärung afrikanischer Staaten sollten mindestens 10 % der Staatsbudgets dieser Länder für die Förderung standortgerechter Produktion zur Verfügung gestellt werden. Die von Hunger betroffenen Staaten müssen die handelspolitischen Möglichkeiten haben, ihre eigene Landwirtschaft vor negativen Einflüssen durch Importe aus Industrie- und Schwellenländern zu schützen, damit Agrarprogramme, die auf die Stärkung der Ernährungssouveränität zielen, nicht ausgehebelt werden.

Die Europäische Union steht in der Verantwortung, ihre eigene Agrarwirtschaft und ihre Handelspolitik so zu gestalten, dass die Bemühungen der armen Länder um eine Politik der Ernährungssicherung nicht unterlaufen werden. Darüber hinaus muss die EU die Anstrengungen der von Hunger betroffenen Staaten bei der Überwindung von Hunger und Armut nachdrücklich unterstützen. Die EU muss von ihrer Strategie, die eigene exportorientierte Agrarproduktion auszubauen, Abstand nehmen, da diese in erster Linie durch die Einfuhr von Futtermitteln und Agrarrohstoffen ermöglicht wird. Deren Anbau in Entwicklungs- und Schwellenländern führt zu Landkonflikten, Menschenrechtsverletzungen und Verlusten an Biodiversität.

Öffentliche Mittel, wie Direktzahlungen, sollten an nachhaltigere Produktionsweisen gebunden werden. Gleichzeitig sollte die Entwicklungspolitik der EU und ihrer Mitgliedsstaaten viel stärker als bisher kleinbäuerliche Produzentinnen und Produzenten darin unterstützen, auf nachhaltige Weise Nahrungsmittel zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung anzubauen. Dafür sollten mindestens 10 % der Entwicklungsetats der EU und ihrer Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden. Auch die Agrarforschung muss viel stärker auf die Förderung der kleinbäuerlichen Produktion ausgerichtet werden. Das Dumping von Agrarprodukten aus der EU auf die Märkte der Armen muss beendet werden.

Da sich der Klimawandel bereits heute gravierend auf die landwirtschaftliche Produktion auswirkt, muss sich die EU konsequent für den Klimaschutz einsetzen. Die EU sollte wieder eine Vorreiterrolle in der weltweiten Klimapolitik einnehmen und die eigenen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % reduzieren. Dazu muss auch die Landwirtschaft einen Beitrag leisten. Für Deutschland sollten ambitionierte klimapolitische Ziele im Rahmen eines Klimaschutz- und Energiewende-Gesetzes verbindlich festgelegt werden. Erwartungen an Kirche und Gemeinde

„Kirchen werden ihrem Auftrag gerecht, wenn sie selbst zu einem Leben umkehren, das sich an den Leitwerten der Gerechtigkeit und der Nachhaltigkeit orientiert“. Dieser Satz aus der EKD-Denkschrift „Umkehr zum Leben“ von 2009 heißt für uns im Blick auf:

- **Kirchliche Bildungsarbeit:** Gemeinden sind lebendige Lernorte für die gemeinsame Suche nach Maßstäben eines guten Lebens und nach neuen zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Lebensmodellen. Kirchliche Bildungsarbeit muss sich verstärkt den Zusammenhängen von Fragen der Gerechtigkeit und der Schöpfungsbewahrung zuwenden. Sie sollte Menschen dazu ermutigen, dieses Wissen über ihre Verantwortung in der Einen Welt im praktischen Handeln umzusetzen. Die Landwirtschaft ist unverzichtbarer Partner in diesem Wissenstransfer. Im Geist der Wertschätzung muss das Gespräch zwischen Kirche und Landwirtschaft fortgesetzt und intensiviert werden.
- **Beschaffung und Konsum von Lebensmitteln:** Kirchliche Einrichtungen sind Großverbraucher mit erheblicher Marktmacht. Eine nachhaltige und faire Beschaffung von Lebensmitteln, ein bewusster Konsum sowie Strategien zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen in kirchlichen Einrichtungen haben Signalwirkung für alle, die diese Einrichtungen besuchen bzw. die in ihnen tätig sind. Christinnen und Christen können durch ökofaire Beschaffung und nachhaltigen Konsum zu Klimagerechtigkeit und Ernährungssicherung beitragen. Dazu gehört die Auswahl der Lebensmittel mit dem Ziel, den „ökologischen Fußabdruck“ der eigenen Ernährung zu verkleinern, auf eine tiergerechte Haltung zu achten und gerechte Arbeits- und Handelsbedingungen zu unterstützen.
- **Kirchliches Pachtland:** Kirchen sollten ihre Vergabepaxis für Pachtland an den „Ethischen Leitlinien für eine nachhaltige Landwirtschaft“ ausrichten, wie sie der gemeinsame Text „Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft“ der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz von 2003 vorsieht. Neben einer ordnungsgemäßen umweltgerechten Bewirtschaftung sollten auch die Regionalität der Pächter und die Stärkung des ländlichen Raums eine Rolle spielen. Bewirtschaftung durch ortsansässige Landwirte sollte gegenüber überregionalen Unternehmen bevorzugt werden. Ökologische und konventionelle Betriebe, die nachhaltig wirtschaften, sollen Vorrang haben.
- **Kirchliches Investment:** Kirchen tätigen in nicht unbeträglichem Maße Geldanlagen. Sie sollten weiterhin und verstärkt die Kriterien für ein ethisches Investment beachten und Agrarrohstoff-Zertifikate nicht in ihre Geldanlagen aufnehmen.
- **Ernährungssicherung als Aufgabe in der Ökumene:** Kirche bringt ihre Erfahrung aus der weltweiten Ökumene ein. Sie muss ihre Stimme erheben, wenn gesellschaftliche Entwicklungen den Leitbildern der Gerechtigkeit und der Nachhaltigkeit widersprechen. Dies gilt für Gefährdungen der Ernährungssicherheit in besonderem Maße. Seit Jahrzehnten unterstützt die kirchliche Entwicklungsarbeit ihre kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Partner dabei, die Ernährungssituation zu verbessern. Sie tragen zur Steigerung der Erträge, zur Einkommensschaffung, zur Anpassung an die Auswirkungen

des Klimawandels, zur nachhaltigen Landnutzung oder zur besseren Wahrnehmung der kirchlichen Standpunkte in Gesellschaft und Politik bei. Die von Hunger und Armut bedrohten Bevölkerungsgruppen werden darin unterstützt, ihre Rechte gegenüber den nationalen Regierungen einzufordern. Die Synode bekräftigt den Ruf, der von der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan ausgeht: „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden.“ Sie ruft die Kirchen dazu auf, ihr Engagement für ökumenische Zusammenarbeit und Entwicklung zu verstärken und ihre Gemeinden um aktive Unterstützung und Mitgestaltung zu bitten.

„Ich bin gekommen, dass sie das Leben und volle Genüge haben“ (Johannes 10, 10)

Eine „Ethik des Genug“ ist nicht zuerst eine Ethik des Verzichts, sondern eine Ethik des „Guten Lebens“, weil sie von Verschwendung und Materialismus befreit. Sie verlockt zu einer ganz anderen Ethik des rechten Maßes. Sie gründet in der Fülle, die wir in Christus feiern und erleben. Sie ist inspiriert von der biblischen Hoffnung auf Gottes Reich, in dem allen Menschen Freiheit, Gerechtigkeit und Versöhnung verheißen ist. Diese Verheißung vor Augen, machen wir uns schon heute auf den Weg der Umkehr. Dann ist genug für alle da!

Düsseldorf, den 13. November 2013

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

**A GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Visitationsordnung – VisO)**

Vom 23. November 2013

Präambel

Visitation der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlicher Einrichtungen und Werke ist ein geordneter Besuchsdienst nach Schrift und Bekenntnis und darin Ausdruck der gemeinschaftlichen Leitung der Evangelischen Kirche. In den neutestamentlichen Schriften ist die geschwisterliche Beratung und Mahnung in Fragen und Belangen des Gottesdienstes, der Mission, der Bildung, der Diakonie sowie der Seelsorge und der verantwortlichen Leitung der Gemeinde Jesu Christi belegt. Schon dort wird deutlich, dass diese Begleitung von Gemeinden sich als besonderes Instrument der Leitung versteht. Indem nach den Geschwistern gesehen wird (Apg 15,36), werden sie getröstet und ermutigt und ebenso ermahnt und gewarnt (1 Thess 3). Visitation dient der Einheit der durch ihren Herrn reich beschenkten Kirche (1 Kor 12 und Röm 12).

Teil I: Allgemeines

1. Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Visitationsordnung gilt für die Visitation auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie für die Visitation von kirchlichen Einrichtungen und Werken.

§ 2

Aufgaben

(1) Visitation ist als besondere Ausprägung des gemeinsamen Dienstes der Getauften am Wort Gottes darauf gerichtet, in konkreten Situationen nach der auftragsgemäßen Verkündigung zu fragen. Dabei geht es darum, sich gegenseitig wahrzunehmen, Veränderungsprozesse zu erkennen, anzuregen sowie zu begleiten, sich gegebenenfalls zu ermahnen.
(2) Die Visitation setzt eine ausführliche Selbstreflexion der Besuchten zu ihrem auftragsgemäßen Dienst in der je eigenen Situation voraus. Der Prozess der Visitation soll von der Bereitschaft zum aktiven Zuhören und einer offenen Kommunikation aller Beteiligten geprägt sein. Visitation ist als Kommunikationsgeschehen im Geist Jesu Christi zu verstehen, in dem durch Wahrnehmung und kritische Wertschätzung Perspektiven gesucht und auf ihre Tragfähigkeit für die Zukunft befragt werden.

§ 3

Visitationsplanung

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sollen regelmäßig im Rahmen der von den Visitationskommissionen verantworteten Planung visitiert werden. Dabei sind ihre unselbständige Einrichtungen und Werke zu

berücksichtigen. Darüber hinaus planen die Visitationskommissionen die Visitation von Einrichtungen und Werken im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Gemeindegemeinderäte können für die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände bei der Visitationskommission der Kreissynode und die Leitungsgremien der Kirchenkreise bei der Visitationskommission der Landessynode eine Visitation beantragen.

(3) Visitationen können im Auftrag des Kreiskirchenrates oder des Landeskirchenrates, insbesondere als anlassbezogene Visitation gemäß § 7, durchgeführt werden.

(4) Die zuständige Visitationskommission entscheidet über das jeweilige Visitationsvorhaben und stellt über die Durchführung das Benehmen mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden her.

2. Formen der Visitation

§ 4

Visitationsarten

Durch Visitation wird das Leben der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sowie von Einrichtungen und Werken umfassend wahrgenommen. Visitationen können auch als Arbeitsfeldvisitation (§ 5), Visitation mit Schwerpunktsetzung (§ 6) oder als anlassbezogene Visitation (§ 7) durchgeführt werden.

§ 5

Arbeitsfeldvisitationen

(1) Arbeitsfeldvisitationen in Arbeitsbereichen des kirchlichen Dienstes werden mit dem Ziel durchgeführt, ein zusammenhängendes Bild über die Wahrnehmung bestimmter Teilaufgaben des kirchlichen Auftrags zu gewinnen und zu deren Weiterentwicklung und Profilbildung durch Empfehlungen beizutragen.

(2) Mit Arbeitsfeldvisitationen wird die Visitationskommission von dem jeweils zuständigen Leitungsgremium beauftragt.

§ 6

Visitation mit Schwerpunktsetzung

(1) Visitationen mit Schwerpunktsetzung werden mit dem Ziel durchgeführt, einzelne Teilbereiche des kirchlichen Dienstes gezielt wahrzunehmen und Perspektiven zu deren Weiterentwicklung und Profilierung zu erarbeiten. Sie beziehen sich auf die konzeptionellen, personellen und sächlichen Bedingungen einzelner Arbeitsfelder, Einrichtungen oder Werke. Diese Form der Visitation kann sich auch auf mehrere Kirchenkreise oder die gesamte Landeskirche beziehen.

(2) Visitationen mit Schwerpunktsetzung sind von der Visitationskommission der Landessynode zu verantworten, sobald mehrere Kirchenkreise davon betroffen sind.

§ 7

Anlassbezogene Visitation

(1) Anlassbezogene Visitationen werden mit dem Ziel durchgeführt, in einer konkreten Situation und ihrer Problemstellung Wege zu deren Lösung zu finden. Sie sind ein besonderes Instrument zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Veränderungsprozessen. Personalkonflikte sind kein Gegenstand anlassbezogener Visitation.

(2) Anlassbezogene Visitationen können beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des zuständigen Leitungsgremiums erfolgen. Der Antrag ist an die zuständige Visitationskommission zu richten. Darüber hinaus können anlassbezogene Visitationen auf Empfehlung oder im Auftrag der jeweils übergeordneten Ebene durchgeführt werden. Das Einvernehmen mit dem zu Visitierenden ist Voraussetzung anlassbezogener Visitationen.

(3) Bei der Zusammensetzung der Visitationsgruppe ist darauf zu achten, dass dem Anlass entsprechende Kompetenz vertreten ist.

3. Verantwortliche

§ 8

Visitationskommission

(1) Die Visitation wird von einer Visitationskommission verantwortet.

(2) Für die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie von kreiskirchlichen Einrichtungen und Werken bildet die Kreissynode entsprechend Artikel 38 Absatz 2 Nummer 9 Kirchenverfassung eine Visitationskommission. Ihr gehören neben den gewählten Mitgliedern der Superintendent und ein Vertreter des zuständigen Kreiskirchenamtes an. Der Anteil hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter soll die Hälfte nicht überschreiten.

(3) Für die Visitation der Kirchenkreise und von Einrichtungen und Werken in der Landeskirche bildet die Landessynode eine Visitationskommission. Ihr gehören neben den gewählten Mitgliedern aus der Mitte der Synode der Landesbischof, mindestens ein Regionalbischof und ein vom Landeskirchenamt entsandter Vertreter an. Der Anteil hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter soll die Hälfte nicht überschreiten.

(4) Die Visitationskommission wird für die jeweilige Amtszeit gebildet. Die Visitationskommission der Kreissynode wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Vorsitzender der Visitationskommission der Landessynode ist der Landesbischof. Die Visitationskommission der Landessynode wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Visitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Visitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung von Leitfragen für Visitationen,
2. Planung von Visitationen; Erstellung eines langfristigen Visitationsplans,
3. Bildung und Beauftragung von Visitationsgruppen,
4. Auswertung von Visitationsberichten und Erarbeitung von Rückmeldungen und Hinweisen,
5. Erarbeitung von Grundsätzen und Methoden der visitatorischen Arbeit und
6. Befähigung und Entwicklung von Visitationskompetenz.

§ 9

Visitationsgruppe

(1) Die Visitationskommission bildet für die jeweilige Visitation eine Visitationsgruppe. Bei geographisch oder sachlich umfänglichen Visitationen können Untergruppen gebildet werden.

(2) Die Visitationsgruppe wird aus Mitgliedern der Visitati-

onskommission und weiteren fachkundigen Personen gebildet. Fachkundige Personen müssen der Evangelischen Kirche angehören, sie müssen nicht einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises oder der Landeskirche angehören. Andere fachkundige Personen können beratend mitwirken.

(3) Bei der Bildung der Visitationsgruppe sollen Personen mit den erforderlichen Kompetenzen berufen werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern ist anzustreben.

(4) Die Visitationsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Visitationsgruppe stellt den Zeitplan für die Visitation auf. Dabei ist der von der Visitationskommission vorgegebenen Zeitrahmen und die Form der Visitation zu berücksichtigen.

(6) Die Visitationsgruppe verantwortet die Visitation in allen Phasen. Für die Geschäftsführung gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Pflichten der zu Visitierenden

(1) Die zu Visitierenden stellen der Visitationsgruppe die erbetenen Informationen zur Verfügung. Sie ermöglichen die Teilnahme an Aktivitäten des zu Visitierenden und sorgen dafür, dass gewünschte Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

(2) Die zu Visitierenden ermöglichen Einsichtnahmen in Akten und Kassenunterlagen, soweit dies für die Visitation erforderlich ist und datenschutzrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

4. Durchführung

§ 11

Ablauf der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere:

1. ein Gottesdienst zur Eröffnung unter Beteiligung der Visitationsgruppe,
2. Besuche von Veranstaltungen in der Regel durch jeweils mindestens zwei Mitglieder der Visitationsgruppe,
3. Gespräche entsprechend der Visitationsplanung,
4. mindestens eine Sitzung mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden,
5. Entgegennahme von angeforderten Berichten des zu Visitierenden, dabei können auch von Mitarbeitern oder Gremien des zu Visitierenden Einzelberichte erbeten werden,
6. Entwurf des Berichtes der Visitationsgruppe (Visitationsbericht),
7. Verabschiedung des Visitationsberichtes nach Beratung mit dem Leitungsgremium und
8. ein Gottesdienst zum Abschluss unter Beteiligung der Visitationsgruppe.

Weitere Maßnahmen des visitatorischen Handelns können vereinbart werden.

§ 12

Vorbereitungsphase

(1) Die Visitationskommission entscheidet mindestens vier Monate vor dem Gottesdienst zur Eröffnung der Visitation im Benehmen mit den zu Visitierenden über

1. den Zeitpunkt und den Zeitplan der Visitation,
2. die Zusammensetzung der Visitationsgruppe,
3. die Schwerpunkte und Themenmodule des Eröffnungsberichtes der zu Visitierenden. Dieser Bericht ist so zu ge-

stalten, dass er zum Gespräch zwischen zu Visitierenden und der Visitationsgruppe anregt.

- (2) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe ist verantwortlich für die Koordinierung des konkreten Ablaufes der Visitation mit den Leitungsgremien der zu Visitierenden.
- (3) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe erbittet von den zu Visitierenden
 1. den Eröffnungsbericht nach Absatz 1 Nummer 3,
 2. statistische Angaben, gegebenenfalls über die zuständige Verwaltung,
 3. einen aktuellen Bericht über die Revision beziehungsweise Rechnungsprüfung,
 4. einen Bericht über den Zustand von Gebäuden und Grundstücken, die im Eigentum beziehungsweise der Verwaltung der zu Visitierenden stehen.
- (4) Die Visitationsgruppe kann zur Ergänzung des Eröffnungsberichtes von den Leitungsgremien der zu Visitierenden die Bearbeitung eines Fragebogens erbitten.

§ 13 Besuchsphase

- (1) Die Besuchsphase soll den Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Mitglieder der Visitationsgruppe tragen Verantwortung für eine wertschätzende Kommunikation mit allen am Visitationsgeschehen Beteiligten.
- (3) Die Mitglieder der Visitationsgruppe melden sich mindestens eine Woche vor dem Besuch von Veranstaltungen bei den Verantwortlichen an. Ebenso sind die Gespräche mit Einzelpersonen mindestens eine Woche vor dem Termin zu vereinbaren.
- (4) In den Gesprächen mit einzelnen Personen ist zu vereinbaren, welche Dinge zur Bearbeitung in der Visitationsgruppe bestimmt sind und welche Sachverhalte aus seelsorgerlichen Gründen vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Von allen Besuchen wird in der Visitationsgruppe berichtet.

§ 14 Auswertungsphase

- (1) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe ist für die Erstellung des Visitationsberichtes verantwortlich.
- (2) Der Bericht ist auf einer Sitzung des Leitungsgremiums des Visitierten unter Beteiligung einer Vertretung der Visitationsgruppe vorzubereiten. Die Visitationsgruppe legt dazu einen Entwurf ihres Berichtes vor.
- (3) Die Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen der Visitationsgruppe bilden den Schwerpunkt des Visitationsberichtes. Aus dem Bericht sollen Grundzüge des Ablaufes der Visitation erkennbar sein. Inhalte, die als vertraulich gelten, sind nicht aufzunehmen.
- (4) Der Visitationsbericht soll eine Vereinbarung für einen Nachbesuch zur Visitation enthalten. Der Nachbesuch soll 12 bis 18 Monate nach dem Abschluss der Visitation stattfinden.
- (5) Der Visitationsbericht ist von der Visitationsgruppe mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung zu verabschieden. Im Visitationsbericht ist die Möglichkeit von Minderheitenvoten innerhalb der Visitationsgruppe einzuräumen.

§ 15 Abschluss der Visitation

- (1) Die Visitation endet mit dem Beschluss der Visitations-

gruppe zum Visitationsbericht und dem Gottesdienst zum Abschluss der Visitation.

- (2) Der Visitationsbericht wird an die zuständige Visitationskommission, an das Leitungsgremium der Visitierten, die Visitationsgruppe des Propstsprengels und das Landeskirchenamt übergeben.
- (3) Kommt die Visitationsgruppe zu dem Ergebnis, dass Erkenntnisse aus der Visitation von besonderem landeskirchlichem Interesse sind, ist das Landeskirchenamt unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Visitationsberichte werden im Landeskirchenamt im Hinblick auf landeskirchlich relevante Aspekte ausgewertet. Nachfragen und Anregungen zum Visitationsbericht richtet das Landeskirchenamt an den Vorsitzenden der Visitationskommission.

§ 16 Finanzierung

- (1) Für die Finanzierung der Kosten und Auslagen der Visitationskommission und Visitationsgruppe ist zuständig, wer sie eingesetzt hat.
- (2) Die dem Visitierten im Zusammenhang mit der Visitation entstehenden Kosten und Auslagen trägt grundsätzlich der Visitierte.
- (3) Abweichende Regelungen zur Finanzierung können mit dem zu Visitierenden vereinbart werden.

Teil II: Visitationen auf den Ebenen

§ 17 Visitationen in der Kirchengemeinde

- (1) Kirchengemeinden werden in der Regel durch die Visitationskommission der Kreissynode visitiert. Im Rahmen einer Arbeitsfeldvisitation, einer Visitation mit Schwerpunktsetzung oder einer anlassbezogenen Visitation können sie auch von der Visitationskommission der Landessynode visitiert werden. Der Regionalbischof kann Visitationen anregen. Er ist über Visitationsvorhaben zu informieren und kann an Visitationen in seinem Zuständigkeitsbereich teilnehmen. Der Regionalbischof soll an Visitationen in den Kirchengemeinden teilnehmen, in denen der Superintendent Dienst tut. In der Kirchengemeinde, in der der reformierte Senior Dienst tut, soll der Regionalbischof des Propstsprengels Halle-Wittenberg hinzugezogen werden.
- (2) Die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden erstreckt sich grundsätzlich auf alle zu einem oder mehreren Pfarrbereichen gehörenden Kirchengemeinden. In großen Kirchengemeinden kann die Visitation auf einzelne Sprengel und Seelsorgebezirke beschränkt werden. Abweichend von Satz 1 kann bei einer Visitation auf Antrag eines Gemeindekirchenrates diese auf die beantragende Kirchengemeinde beschränkt werden, wenn sich die Gemeindekirchenräte der anderen Kirchengemeinden des Pfarrbereichs dem Antrag auf Visitation nicht angeschlossen haben.
- (3) Die Visitationsgruppe stimmt mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden ab, ob und welche Träger des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens im Rahmen der Visitation besucht werden.
- (4) Neben den von der Visitationsgruppe mit dem Bericht nach § 12 Absatz 1 und 3 erbetenen Inhalten kann die Kirchengemeinde zu weiteren selbst gewählten Bereichen, die für sie eine besondere Bedeutung haben, berichten.

§ 18

Visitationen im Kirchenkreis

- (1) Die Visitationskommission der Kreissynode führt auf der Ebene des Kirchenkreises insbesondere Arbeitsfeldvisitationen und Visitationen der Einrichtungen und Werke im Kirchenkreis durch.
- (2) Der zuständige Regionalbischof ist von Visitationsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise zu informieren. Er kann an der Visitation teilnehmen. Bei Visitationen zum Leitungshandeln arbeitet er in der Visitationsgruppe mit.

§ 19

Visitation des Kirchenkreises

- (1) Die Visitationskommission der Landessynode setzt je Propstsprengel eine Visitationsgruppe ein. Diese übernimmt die regelmäßige Visitation der Kirchenkreise im Propstsprengel. Außerdem wertet sie die Visitationsberichte aus dem gesamten Propstsprengel aus und gibt ihre Auswertung an die Visitationskommission und an das Landeskirchenamt.
- (2) Sie kann nach Abstimmung mit der Visitationskommission der Landessynode alle Formen der Visitation gemäß §§ 4 bis 7 durchführen.
- (3) Die Visitationsgruppe des Propstsprengels steht abweichend von § 9 Absatz 4 unter dem Vorsitz des zuständigen Regionalbischofs. Der reformierte Kirchenkreis wird von einer Visitationsgruppe unter Vorsitz des Landesbischofs visitiert.

§ 20

Visitationen in der Landeskirche

- (1) Die Visitationskommission der Landessynode führt auf der Ebene der Landeskirche insbesondere Arbeitsfeldvisitationen und Visitationen der Einrichtungen und Werke durch. Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können Vorschläge für Visitationsvorhaben einbringen. Der Landesbischof entscheidet, an welchen Visitationsvorhaben er sich direkt in der Visitationsgruppe beteiligt und bei welchen er den Vorsitz der Visitationsgruppe übernimmt.
- (2) Die Visitationskommission der Landessynode kann alle Formen der Visitation durchführen. Kirchengemeinden visitiert sie in der Regel nur im Rahmen von Arbeitsfeldvisitationen oder Visitationen mit Schwerpunktsetzungen.
- (3) Die Visitationskommission der Landessynode kann Visitationsvorhaben gemeinsam mit den Visitationskommissionen der Kreissynoden umsetzen.
- (4) Bei Visitationsvorhaben der Landeskirche soll die Beteiligung ökumenischer Gäste in der Visitationsgruppe geprüft werden.

§ 21

Visitation durch Landesbischof und Regionalbischöfe

- (1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe visitieren gemäß den Artikeln 65 Absatz 3, 69 Nummer 2 und 72 Absatz 2 Nummer 2 Kirchenverfassung EKM. Dieses Recht besteht neben dem Recht der Visitation durch Visitationskommissionen nach diesem Gesetz.
- (2) Visitationsvorhaben des Landesbischofs und der Regionalbischöfe werden mit der Visitationskommission der Landessynode abgestimmt.
- (3) Die für ein Visitationsvorhaben zu bildende Visitationsgruppe wird durch den Landesbischof oder den Regionalbischof einberufen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation gelten im Übrigen die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 22

Visitation von Einrichtungen und Werken

- (1) Die Visitation von Einrichtungen und Werken erfolgt in Verantwortung der jeweils zuständigen Visitationskommission.
- (2) Die Visitation von rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werken erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium.
- (3) Die Visitation rechtlich selbständiger Einrichtungen und Werke bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums der jeweiligen Einrichtung. Der Abschluss einer Visitationsvereinbarung, in der insbesondere Inhalte der Visitation, der zeitliche Rahmen und Zugänge zu Daten und Personen geregelt werden, wird empfohlen.
- (4) Die Visitation von Einrichtungen und Werken erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt. Die Erfordernisse der Fach- und Dienstaufsicht sind zu beachten.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 23

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

§ 24

Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Ausführende Regelungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten
- das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 189), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2005 (ABl. 2006 S. 14) und
 - die Vorläufige Ordnung für die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchspielen vom 28. Oktober 2004 (ABl. ELKTh S. 184) außer Kraft.

Erfurt, den 23. November 2013
(1220-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014)**

Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Das Haushaltsjahr 2014 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 240.443.315 Euro festgestellt.

§ 2

Bestandteile des Haushaltes

- (1) Anlagen zum Haushaltsplan sind
 1. der Stellenplan,
 2. der Kollektenplan (§ 24 Absatz 3 Finanzgesetz EKM),
 3. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2014“
 4. die „Übersicht über die Budgets des Haushaltsplanes 2014“.
- (2) Die Anlagen zum Haushaltsplan sind verbindlich.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2014 werden zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 3

Plansumme

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 163 000 000 Euro und wird aus folgenden für 2014 geplanten Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):

1. Kirchensteueraufkommen (netto)	84 685 000 Euro
2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	8.000.000 Euro
3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland	48 564 048 Euro
4. Staatsleistungen	36 100 000 Euro
5. Zuführung zur Clearingrückstellung	- 6 412 500 Euro
6. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	- 6 936 548 Euro
7. Zuführung an die Versorgungsrückstellung	0 Euro
8. Finanzierung der Übergänge	- 1 000 000 Euro
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Absatz 2 Finanzgesetz EKM)
 1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise 99 167 570 Euro
 2. die Landeskirche 62 106 980 Euro
 3. die Partnerkirchen sowie der Kirchliche Entwicklungsdienst 1 725 450 Euro

(3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst 19 387 535 Euro
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben, 12 542 000 Euro
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds 2 365 881 Euro

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst 41 773 896 Euro
2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben 9 227 172 Euro
3. den Verwaltungsanteil 11 371 086 Euro
4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise 2 500 000 Euro

(5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG) wird auf 69 500 Euro festgelegt.

(6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 81 500 000 Euro festgelegt.

§ 4

Klimafonds

Aus dem Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise wird ein Betrag in Höhe von bis zu 250 000 Euro für CO₂-mindernde und ökologische Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung einer Priorisierung der Bauvorhaben durch das Landeskirchenamt.

§ 5

Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 10 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 6

Zuführung an die allgemeine Rücklage der EKM

Überschüsse des Verwaltungshaushaltes, die weder einer Zweckbindung noch der Budgetierung (§ 9) unterliegen, werden der allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt.

§ 7

Vergabe von Darlehen und Bürgschaften

- (1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro übernommen werden.
- (2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

§ 8

Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

§ 9

Finanzbudgets

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten des Landeskirchenamtes und dem Büro der Landesbischöfin durch den Haushaltsplan Budgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. § 16 Absatz 2 HKRG¹ findet keine Anwendung.

(2) Die Dezernenten und die Landesbischöfin (Budgetverantwortliche) sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und durch Verwaltungsanordnung die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

Erfurt, den 23. November 2013
(7432-01:2014)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

Kirchengesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung

Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG)

¹ § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz vom 19. November 2011 (Abl. S. 296)
„Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.“

Erster Teil: Einleitende Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Teil: Aufsicht

§ 2 Grundsatz

§ 3 Inhalt der kirchlichen Aufsicht

§ 4 Informationsrechte

§ 5 Ausübung der Rechtsaufsicht

§ 6 Ausübung der Fachaufsicht

§ 7 Beauftragter

§ 8 Aufsichtsbehörde

§ 9 Genehmigung

Dritter Teil: Vermögensverwaltung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Vermögensverwaltung

§ 11 Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen

§ 12 Gliederung des kirchlichen Vermögens

§ 13 Geldanlage

§ 14 Rechte und Forderungen

§ 15 Beitritt zu einem Verein

§ 16 Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens

§ 17 Darlehensgewährung

§ 18 Zuwendungen

§ 19 Sonstige Einnahmen

§ 20 Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume

§ 21 Genehmigungsverfahren

§ 22 Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion

§ 23 Anzeigeverfahren

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 24 Ausführungsverordnung

§ 25 Gleichstellungsklausel

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 2

Änderung des Kirchenbaugesetzes

Artikel 3

Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG)

Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben

§ 1 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter

§ 2 Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern

§ 3 Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise

§ 3a Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden

§ 4 Verwaltungsaufgaben der Landeskirche

§ 4a Verwaltungsaufgaben von selbstständigen Einrichtungen

§ 5 Verwaltungskosten

Abschnitt II: Organisation und Leitung

§ 6 Arbeitsbereiche

§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter

§ 8 Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt

§ 9 Verwaltungsrat

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter

Abschnitt III: Träger des Kreiskirchenamtes

§ 12 Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes

§ 13 Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung

§ 13a Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreises

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Rechtsnachfolge
- § 15 Ausführungsbestimmungen
- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Artikel 4
Inkrafttreten**

**Artikel 1
Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die
Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz –
VVwAufsG)**

Erster Teil: Einleitende Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Vermögensverwaltung und die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:
1. die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände,
 2. die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

Zweiter Teil: Aufsicht

§ 2
Grundsatz

- (1) Die kirchlichen Körperschaften und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke stehen unter kirchlicher Aufsicht.
- (2) Durch die kirchliche Aufsicht sollen die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, unterstützt und gefördert und in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung gestärkt werden. Zweck der kirchlichen Aufsicht ist es, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten sowie die kirchliche Ordnung zu wahren.

§ 3
Inhalt der kirchlichen Aufsicht

- (1) Soweit die kirchlichen Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungsbereichs wahrnehmen, beschränkt sich die kirchliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben sowie die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).
- (2) Soweit die kirchlichen Körperschaften übertragene Aufgaben wahrnehmen, erstreckt sich die kirchliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen (Fachaufsicht).

§ 4
Informationsrechte

Die aufsichtsführende Stelle ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten und

Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern sowie die Einberufung von Sitzungen verlangen oder an Sitzungen teilnehmen.

§ 5
Ausübung der Rechtsaufsicht

- (1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die aufsichtsführende Stelle rechtswidrige Beschlüsse, Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung von kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder Verpflichtungen hat sie die kirchliche Körperschaft zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.
- (2) Kommt eine kirchliche Körperschaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der rechtsaufsichtsführenden Stelle nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der kirchlichen Körperschaft treffen und vollziehen. Die Beteiligten sind zuvor anzuhören.
- (3) Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.
- (4) Die kirchlichen Körperschaften können gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen.

§ 6
Ausübung der Fachaufsicht

Im Rahmen der Fachaufsicht kann die aufsichtsführende Stelle der kirchlichen Körperschaft für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.

§ 7
Beauftragter

Entspricht die Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung und reichen die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 5 und 6 nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltung zu sichern, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der kirchlichen Körperschaft auf deren Kosten wahrnimmt.

§ 8
Aufsichtsbehörde

- (1) Das Kreiskirchenamt ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die kirchenkreisangehörigen Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.
- (2) Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände ist das Landeskirchenamt.
- (3) Die unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche unterstehen der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes im Rahmen der geltenden Ordnungen.

§ 9
Genehmigung

- (1) Die Aufsichtsbehörde erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen soweit nachfolgend oder spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Genehmigung. Verträge und einseitige Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie genehmigten Beschlüssen entsprechen.

Dritter Teil: Vermögensverwaltung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 10
Vermögensverwaltung

- (1) Das kirchliche Vermögen dient mittelbar und unmittelbar der Verkündigung des Wortes Gottes, der Mission, der Seelsorge, der Diakonie und der Bildung und darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwendet werden.
- (2) Die kirchlichen Körperschaften haben ihr eigenes und das ihnen anvertraute Vermögen selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der kirchlichen Ordnung gewissenhaft zu verwalten. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird;
 2. aus dem kirchlichen Vermögen in Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag angemessene Erträge erzielt, alle Einnahmen ordnungsgemäß erfasst und unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie jeweils bestimmt sind;
 3. die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch rechtzeitige Planung, Festlegung und planmäßiges Erwirtschaften der Einnahmen und Ausgaben gesichert wird;
 4. Rechenschaft über die Verwaltung, insbesondere die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplans und die Wirtschaftsführung gegeben wird.
- (3) Das kirchliche Vermögen ist in geeigneter Weise vor Verlust und Schäden zu sichern.

§ 11
Zuständigkeit

Die Vermögensverwaltung liegt bei den Stellen, die jeweils durch die kirchliche Ordnung, insbesondere Kirchenverfassung, Kirchengesetze, Satzungen oder Vereinbarungen bestimmt sind. Diese führen die Geschäfte, sorgen für die notwendigen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigen alle mit der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte befassten Stellen und Personen und nehmen die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Dritten wahr, sofern diese Befugnisse nicht durch Vereinbarung oder durch Satzung auf andere Stellen übertragen sind.

Zweiter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen

§ 12
Gliederung des kirchlichen Vermögens

Das kirchliche Vermögen und das den kirchlichen Körperschaften anvertraute Vermögen gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen (z. B. Diakonie-, Krankenhaus-, Stiftungs-, Friedhofsvermögen). Das Kirchenvermögen dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der kirchlichen Körperschaften, das Pfarrvermögen der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich auch auf das an seine Stelle tretende Ersatzvermögen.

§ 13
Geldanlage

Für die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens (Geldanlage) der kirchlichen Körperschaften erlässt der Landeskirchenrat Anlagegrundsätze. § 22 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 14
Rechte und Forderungen

Kirchliche Körperschaften haben darauf zu achten, dass die ihnen zustehenden Rechte und die auf Rechtstiteln beruhenden Forderungen auf einmalige und wiederkehrende Leistungen geltend gemacht werden. § 21 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt.

§ 15
Beitritt zu einem Verein

Der Beitritt zu einem Verein ist zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt oder die Satzungszwecke den kirchlichen Interessen nicht widersprechen und die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt. § 21 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 16
Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens

Die Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an einen Dritten mit Ausnahme der Kassenführung und der Geldanlage ist zulässig, wenn die Erhaltung des Vermögens, eine ordnungsgemäße Verwaltung, ein ausreichender Einfluss des Leitungsorgans und die Aufsicht entsprechend den Bestimmungen der kirchlichen Ordnung durch die Satzung, den Gesellschaftervertrag oder durch besonderen Vertrag sichergestellt sind.

§ 17
Darlehensgewährung

- (1) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn
1. ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt,
 2. die Finanz- und Vermögenslage der kirchlichen Körperschaft (Darlehensgeberin) dadurch nicht gefährdet wird und
 3. die Rückzahlung in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet ist.

Darlehen an Körperschaften, Einrichtungen und sonstige Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, sollen nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

- (2) Die Gewährung eines Darlehens an eine natürliche Person ist unzulässig. Die Gewährung von Vorschüssen bleibt unberührt.

(3) Über die Darlehensgewährung ist ein schriftlicher Darlehensvertrag abzuschließen.

(4) Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 3 erfüllt sind und die gegebenenfalls erforderliche Sicherheit durch den Darlehensnehmer geleistet wurde.

§ 18
Zuwendungen

(1) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die nicht ihrem Wert entsprechen.

(2) Die Annahme der Zuwendung erfolgt durch Beschluss der kirchlichen Körperschaft; dabei ist die Verwendung nach dem Willen des Zuwendenden festzulegen.

§ 19
Sonstige Einnahmen

(1) Für Gebühren und Entgelte, Kollekten und Sammlungen erlässt der Landeskirchenrat Durchführungsbestimmungen.

(2) Kirchliche Mitarbeiter müssen Beträge, die ihnen für Aufgaben der kirchlichen Körperschaft sowie für andere kirchliche Zwecke übergeben werden, unverzüglich der zuständigen Kassen verwaltenden Stelle zuführen. Dies gilt auch für Beträge, die für Unterstützungsfälle oder zur freien Verfügung übergeben werden.

§ 20
Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume

Kirchen und andere Räume, in denen regelmäßig gottesdienstliche Handlungen stattfinden (Gottesdienststätten), sind ihrer Widmung entsprechend zu nutzen beziehungsweise zu widmen. Die kirchliche Körperschaft kann eine andere Nutzung zulassen; dabei ist auf den sakralen Charakter Rücksicht zu nehmen. § 21 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

§ 21
Genehmigungsverfahren

Der Genehmigung durch die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. die Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder die Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform,
2. den Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB),
3. die Namensgebung oder die Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten,
4. den dauerhaften Entzug der gottesdienstlichen Nutzung für eine Gottesdienststätte (Entwidmung),
5. die Verwendung von anderen als vom Landeskirchenamt genehmigten Buchführungssystemen,
6. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit einem Wert von über 5 000 Euro,
7. die Übernahme dauernder Verpflichtungen, die Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften,
8. die Aufnahme eines Darlehens von bis zu 100 000 Euro.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens,
2. die Ablösung von kommunalen Baulasten,
3. die Ausleihe, die Veräußerung oder die Vernichtung von historisch wertvollem Bibliotheksgut vor 1850,
4. die Aufnahme eines Darlehens von über 100 000 Euro.

§ 22
Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion

Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. das Führen eines Rechtsstreits in Bausachen vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreites durch Vergleich;
2. die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde

bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig an die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde verweigert wird.

§ 23
Anzeigeverfahren

Das Führen eines Rechtsstreits vor Gericht mit einem Streitwert von über 5 000 Euro ist der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Für Rechtsstreitigkeiten in Bausachen bleibt § 22 Nummer 1 unberührt.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 24
Ausführungsverordnung

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung (Ausführungsverordnung).

§ 25
Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 217),
 2. § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und b), Absatz 2 Buchstabe b) bis e) und Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121),
 3. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S.119),
 4. die Festlegungen zur Belegführung bei der Verwaltung

von kirchlichen Kassen, Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 32/92 vom 12. September 1992.“

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Gemeinschaftliche Finanzverwaltung der Kirchengemeinden (§§ 18 bis 21 Vermögensverwaltungsgesetz) noch für eine Übergangszeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anzuwenden.

(3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind alle entgegenstehenden Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind, nicht mehr anzuwenden.

(4) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung treten außer Geltung:

1. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 418, ABl. EKKPS 2000 S. 147),
2. die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137, ABl. EKKPS 2000 S. 148).

Artikel 2 **Änderung des Kirchenbaugesetzes**

Das Kirchenbaugesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 320), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes vom 21. April 2012 (ABl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Bibliotheks- und Archivgut ist kein kirchliches Kunst- und Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Superintendenten. Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 4 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt. Genehmigungen für Baumaßnahmen der Kirchenkreise erteilt das Landeskirchenamt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zunächst nur einer Anzeige bedürfen
 1. Bauvorhaben an nicht denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden,
 2. Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 unter einer Wertgrenze von 10 000 Euro.

Die Anzeige ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der gegebenenfalls erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung an die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde verweigert wird.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 **Genehmigungspflichtige Maßnahmen**

(1) Der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt bedürfen:

1. Verträge über die Konservierung,
2. Verträge über die Restaurierung,
3. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über die Standortverlagerung und
4. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über alle sonstigen Eingriffe in den Bestand von kirchlichem Kunst- und Kulturgut. Am Genehmigungsverfahren ist das Landeskirchenamt fachlich zu beteiligen. Näheres regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen:

1. Verträge über die Veräußerung,
2. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über den Erwerb,
3. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über die Schenkung,
4. Verträge über die Leihe und
5. Beschlüsse über die Vernichtung von kirchlichem Kunst- und Kulturgut.

(3) Vorhaben gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig vor Erwerb oder an das Landeskirchenamt zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landeskirchenamt verweigert wird.“

Artikel 3 **Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter** **(Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG)**

Abschnitt I: **Grundsätze und Aufgaben**

§ 1 **Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten** **der Kreiskirchenämter**

- (1) Die Kreiskirchenämter sind Verwaltungseinrichtungen eines oder mehrerer Kirchenkreise.
- (2) Gemeinsam mit dem Landeskirchenamt nehmen die Kreiskirchenämter zugleich Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden Landeskirche) wahr.
- (3) Den Kreiskirchenämtern obliegt
 1. die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ihres jeweils eigenen Verantwortungsbereiches und im übertragenen Verantwortungsbereich,
 2. die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Landeskirchenamt übertragen worden sind,
 3. die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung,
 4. die Erledigung von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen, soweit die Übernahme vom Verwaltungsrat beschlossen wurde.
- (4) Die Rechtsaufsicht über die Kreiskirchenämter führt das Landeskirchenamt. Soweit die Kreiskirchenämter Aufgaben

im Auftrag des Landeskirchenamtes wahrnehmen, führt das Landeskirchenamt auch die Fachaufsicht.

§ 2

Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern

(1) Der Zuständigkeitsbereich eines Kreiskirchenamtes soll ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen. Bei der Neufestlegung von Zuständigkeitsbereichen sind insbesondere die räumliche Ausdehnung des Gebietes, die Gemeindegliederzahlen und der Stellenplan des Kreiskirchenamtes zu beachten.

(2) Über die Errichtung eines Kreiskirchenamtes und die Veränderung seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden die beteiligten Kreiskirchenräte im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt hat ein Vorschlagsrecht, dass sich bestimmte Kirchenkreise an der Errichtung eines Kreiskirchenamtes beteiligen.

(3) Für die Auflösung eines Kreiskirchenamtes gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kommt ein Einvernehmen gemäß Absatz 2 oder bei einer Entscheidung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt oder ein Kreiskirchenrat beim Landeskirchenrat beantragen, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Der Landeskirchenrat hat vor seiner Entscheidung das Landeskirchenamt und die beteiligten Kreiskirchenräte zu hören.

§ 3

Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise

Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise zu erledigen und insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kirchenkreises,
2. die Personalverwaltung des Kirchenkreises,
3. die Führung der Kasse des Kirchenkreises einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Führung der Kasse des Kreiskirchenamtes,
5. die Verwaltung von besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises, wie Kindertageseinrichtungen oder Diakoniestationen,
6. die Erstellung der Entwürfe über den Lasten- und Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
7. die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird.

§ 3a

Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden

(1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen.

(2) Die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Kreiskirchenämter erfolgt

1. von Amts wegen insbesondere für
 - a) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
 - b) die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Haus- und Wohnungsverwaltung,
2. durch Übertragung aufgrund eines besonderen kirchlichen Interesses insbesondere für

- a) die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
 - b) die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird,
3. in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden insbesondere für
- a) die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - b) die Bearbeitung der Gemeindebeiträge,
 - c) die Haus- und Wohnungsverwaltung.

Die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a geschieht von Amts wegen, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist (§ 80 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz).

(3) Über die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.

(4) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.

§ 4

Verwaltungsaufgaben der Landeskirche

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Verantwortungsbereiches der Landeskirche nehmen die Kreiskirchenämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik,
2. die den Kreiskirchenämtern nach dem Grundstücksgesetz zugewiesenen Aufgaben der Grundstücksverwaltung,
3. die den Kreiskirchenämtern nach der Friedhofsverordnung zugewiesenen Aufgaben der Friedhofsverwaltung,
4. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen,
5. die Verteilung landeskirchlicher Mittel,
6. die den Kreiskirchenämtern nach dem Kirchenbaugesetz zugewiesenen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens,
7. die Verwaltung einzelner unselbstständiger Einrichtungen der Landeskirche.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Kreiskirchenämtern durch Verwaltungsanordnung weitere Aufgaben übertragen. Mit der Übertragung von Aufgaben ist auch eine Regelung über ihre Finanzierung zu treffen.

§ 4a

Verwaltungsaufgaben von selbstständigen Einrichtungen

Die Kreiskirchenämter können im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit kirchliche Interessen nicht entgegenstehen Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Einrichtung abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.

§ 5

Verwaltungskosten

Die Kirchenkreise werden an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Num-

mer 5 und 7 entstehen, beteiligt. Die Kirchengemeinden werden grundsätzlich an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 entstehen, beteiligt. Näheres über Art und Umfang der Kostendeckung regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. Bestehende Regelungen zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.

Abschnitt II: Organisation und Leitung

§ 6 Arbeitsbereiche

Die Kreiskirchenämter sind in die Arbeitsbereiche Finanzwesen, Personalwesen, Meldewesen, Grundstückswesen und Bauwesen gegliedert.

§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter

- (1) Das Kreiskirchenamt wird durch den Amtsleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
- (2) Der Amtsleiter vertritt das Kreiskirchenamt in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.
- (3) Anstellungskörperschaft des Amtsleiters und der weiteren Mitarbeiter ist der Rechtsträger des Kreiskirchenamtes. Der Amtsleiter wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Landeskirchenamt festgestellt wird.
- (5) Der Amtsleiter stellt die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes ein. Er ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
- (6) Der Stellvertreter des Amtsleiters ist in der Regel der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen. Er wird vom Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beauftragt.

§ 8 Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt

- (1) Die Amtsleiter nehmen zu Vorlagen des Landeskirchenamtes Stellung, bereiten Eingaben vor und erarbeiten Vorschläge, die die Arbeit in den Kreiskirchenämtern betreffen. Bei Gesetzesvorhaben kann das Landeskirchenamt die Stellungnahme der Amtsleiter einholen.
- (2) Das Landeskirchenamt ruft die Amtsleiter zum regelmäßigen fachlichen Austausch zusammen.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
 2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
 3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
 4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden (§ 3a) und von Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 sowie von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt (§ 4a).
 5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt (§ 7 Absatz 3 Satz 2).
 6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
 7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
 8. Er bestätigt die Eilentscheidungen des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrates.

Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kreiskirchenamtes oder ihre Stellvertreter an. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise sollen jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte und unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates einen Arbeitsausschuss bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Der Arbeitsausschuss kann Entscheidungen treffen, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.
- (4) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter

Die Kreiskirchenämter führen einen eigenen Haushalt und werden durch Zuweisungen der Landeskirche, durch Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten (§ 5) sowie durch Umlagen von den beteiligten Kirchenkreisen finanziert.

**Abschnitt III:
Träger des Kreiskirchenamtes**

§ 12

Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes

- (1) Mehrere Kirchenkreise können zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kreiskirchenamtes einen Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten. Rechtsträger des Kreiskirchenamtes ist der Kirchenkreisverband.
- (2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel. Er hat seinen Sitz am Sitz des Kreiskirchenamtes.
- (3) Der Kirchenkreisverband ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes. Die Vorschriften des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Verwaltungsrat (§§ 9 und 10). Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahr. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

§ 13

Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung

- (1) Mehrere Kirchenkreise können über den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes eine Zweckvereinbarung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz schließen.
- (2) In der Zweckvereinbarung ist einem der beteiligten Kirchenkreise die Rechtsträgerschaft für das gemeinsame Kreiskirchenamt zu übertragen und dessen Finanzierung zu regeln.

§ 13a

Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreises

- (1) Ist ein Kreiskirchenamt nur für einen Kirchenkreis zuständig, so ist der Kirchenkreis Rechtsträger des Kreiskirchenamtes.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht in diesem Fall abweichend von § 10 Absatz 1 aus dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Kreiskirchenrat zu entsendenden Mitgliedern.
- (3) Soweit im Fall des Absatzes 1 die gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen nicht erfüllt werden und damit die für die Aufgabenerfüllung notwendige Finanzierung des Amtes nicht gewährleistet ist, sollen benachbarte Kirchenkreise gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband beziehungsweise einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.
- (4) Der Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit nach Absatz 3 kann auch in der Weise erfolgen, dass die Kassenführung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise an mehreren Standorten betrieben wird. Dabei müssen die gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen erfüllt sein.

**Abschnitt IV:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 14

Rechtsnachfolge

Die Kirchlichen Verwaltungsämter im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kreiskirchenamtes. Die zu diesem Zeitpunkt entsprechend § 3a übernommenen Aufgaben werden von den Kreiskirchenämtern weitergeführt.

§ 15

Ausführungsbestimmungen

Die weiteren Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) außer Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2013
(7421-03:0001)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Steffen Herbst
Präses

Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung von Pfarrern und Kirchenbeamten

Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAusfG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Pfarrer“ wird ein Komma und die Wörter „die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Absatz 1 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1953	2	65	2
1954	4	65	4
1955	6	65	6
1956	8	65	8
1957	10	65	10
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 2014 ihren Altersteildienst begonnen haben, bleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Altersgrenze.“

2. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Pfarrerinnen“ werden die Wörter „und Pfarrer“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 88 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
ab 1969	24	62	0

Artikel 2

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. März 2010 (ABl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Absatz 1 in Abweichung von § 66 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1953	2	65	2
1954	4	65	4
1955	6	65	6
1956	8	65	8
1957	10	65	10
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2014 ihren Altersteildienst begonnen haben, bleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Altersgrenze.“

2. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 67 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
ab 1969	24	62	0

Artikel 3

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetzesausführungsgesetz – VersAusfG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 20. Oktober 2010 (ABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 69d Beamtenversorgungsgesetz findet für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen keine Anwendung.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
(zu § 26c Versorgungsgesetz)

§ 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

 1. Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt.
 2. Das Datum „1. Januar 1952“ wird durch das Datum „1. Januar 1953“ und das Datum „31. Dezember 1951“ wird durch das Datum „31. Dezember 1952“ ersetzt.“
 3. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Absatz 5 Satz 3“ werden das Komma und die Angabe „§ 9“ gestrichen.

4. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9
Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2018 eintretende Versorgungsfälle

Auf Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, finden die §§ 6 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Anwendung, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2013
(4511-06)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Steffen Herbst
Präses

Kirchengesetz zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung

Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Diakoniegesetzes Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

In § 12 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakoniegesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2012 (ABl. S. 68) werden die Wörter „den Landeskirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes

§ 10 des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz - PräLG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 298) wird aufgehoben.

Artikel 3
Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

1. das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. ELKTh S. 96), geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 67),
2. Gesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 23. März 1985 (ABl. ELKTh S. 88),
3. das Kirchengesetz betreffend Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers vom 20. November 1973 (ABl. EKKPS 1974 S. 17),
4. die Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz betreffend Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers vom 8. Februar 1974 (ABl. EKKPS S. 17),
5. das Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216, berichtigt 1998 S. 107),
6. die Durchführungsbestimmungen zum Schulunterstützungsgesetz vom 12. Dezember 1997 (ABl. EKKPS S. 217).

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2013
(1010)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

**Landeskirchensteuerbeschluss
für das Kalenderjahr 2013**

Nachstehend veröffentlichen wir den Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2013 vom 24. November 2012. Die gemäß den landesgesetzlichen Regelungen erforderliche staatliche Anerkennung ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium
08. April 2013 (Az. S 2442 B-EKM-21.4)

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
10. April 2013 (Az. 32-S 2442-24/11-12982)

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
12. April 2013 (Az. 36-S 2442-3/07)

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
16. November 2013 (Az. 45-S 2442-31)

Erfurt, den 19. November 2013
(7511-03:2013)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Dorothea Ermisch
Konsistorialrätin

**Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Landeskirchensteuerbeschluss für das
Kalenderjahr 2013**

Vom 24. November 2012

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. S. 307), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 24. Januar 2009 (ABl. S. 308) gilt für das Kalenderjahr 2013 fort.

Erfurt, den 24. November 2012
(7511-03)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

**Vereinbarung über die Übertragung des
Arbeitsbereichs Männerarbeit der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an
den CVJM Thüringen**

Zwischen
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
– vertreten durch das Landeskirchenamt –

und

dem Christlichen Verein Junger Menschen Thüringen e. V.
(nachfolgend CVJM)
– vertreten durch den Vorstand –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland überträgt den Arbeitsbereich Männerarbeit zum 1. Juli 2013 dauerhaft an den CVJM. Der CVJM führt den Arbeitsbereich im Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Er ist dabei eigenverantwortlich im Rahmen der nachstehenden Regelungen.

§ 2
Konzept für die Männerarbeit

- (1) Der CVJM führt die Männerarbeit als selbständigen Arbeitsbereich gemäß seiner Satzung innerhalb seiner Struktur.
- (2) Der CVJM verpflichtet sich inhaltlich auf der Basis des Konzepts mit Stand vom 24. Mai 2006 (s. Anlage) Aktivitäten und Vorhaben der Männerarbeit fortzuführen beziehungsweise weiterzuentwickeln. Der CVJM berichtet regelmäßig einmal

im Jahr dem Referatsleiter Gemeinde und Kirchenmusik über die Umsetzung des Konzepts.

(3) Der CVJM führt den mit dem CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. abgeschlossenen Kooperationsvertrag weiter. Änderungen des Kooperationsvertrages sind mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abzustimmen.

§ 3
Leitung

(1) Für die Männerarbeit im CVJM wird ein Arbeitskreis zur Leitung und Begleitung des Bereichs eingerichtet. Veränderungen der Leitungsstruktur werden zwischen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem CVJM einvernehmlich festgestellt.

(2) Das Landeskirchenamt ist zu den Zusammenkünften des Arbeitskreises mit Sitz und Stimme einzuladen. Es wird in der Regel von der zuständigen Referatsleitung vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Arbeitskreis stimmbe-rechtigt an.

(3) Der Arbeitskreis sichert die Zusammenarbeit mit der EKD und die Vertretung der Männerarbeit in den Gremien der EKD ab.

§ 4
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Inhaltlich arbeitende Mitarbeiter (Referenten) werden im Einvernehmen zwischen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem CVJM angestellt oder berufen. Sie erhalten eine Dienstanweisung, die vom Arbeitskreis entwickelt und vom Vorstand des CVJM zu beschließen ist. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt der CVJM im Rahmen seines Stellenplans an.

(2) Im Einvernehmen zwischen dem CVJM und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann diese einen Landesmännerpfarrer befristet auf sechs Jahre berufen.

§ 5
Finanzierung

(1) Der CVJM erhält für das Jahr 2014 einen Zuschuss zur Finanzierung der Arbeit in Höhe von 96 000 Euro. Dieser Betrag wird ab 2015 jährlich um einen Inflationsausgleich von 1,8 Prozent angehoben.

(2) Zusätzliche Projektmittel (Kollektenmittel und Mittel aus Fonds) können beantragt werden.

(3) Beantragung und Nachweis der Verwendung der Mittel geschieht analog zu den Mitteln aus der allgemeinen Zuweisung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an den CVJM.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 6./12. Juli 2006. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 24 Monaten zum 31.12. gekündigt werden. Wird die Anerkennung des CVJM als Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerrufen, kann diese Vereinbarung von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung ist bei Verletzung der gegenseitig übernommenen Verpflichtungen außerordentlich mit einer

Frist von drei Monaten zum Monatsende durch beide Partner kündbar.

(4) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung fällt der Arbeitsbereich an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zurück.

Erfurt, den 14. März 2013

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Das Landeskirchenamt	Christlicher Verein Junger Menschen in Thüringen e. V.	Christlicher Verein Junger Menschen in Thüringen e. V.
--	--	--

Brigitte Andrae Präsidentin	F. Seidenspinner Der Vorstand	J. Stawenow Geschäftsführung
--------------------------------	----------------------------------	---------------------------------

Anlage zur Vereinbarung über die Übertragung des Arbeitsbereichs Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an den CVJM Thüringen

Konzeption Männerarbeit im CVJM

Die Männerarbeit der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands im CVJM

1. Warum Männerarbeit?

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Gesellschaft radikal verändert und damit das Bild, das Verständnis und die Rolle von Männern. In vielen Bereichen (z. B. Beruf, Familie, Gemeinde, Politik) haben diese Veränderungen zu neuen Herausforderungen, aber auch Konflikten und Unsicherheit geführt. Das bedeutet:

- Immer mehr Männer unterschiedlicher Altersgruppen sind aufgrund der sich auflösenden traditionellen Männerrollen verunsichert und suchen nach Orientierung
- Mann-Sein befindet sich in einem tiefgreifenden Umbruch. Männer suchen verstärkt nach einem neuen Selbstverständnis
- Die Arbeitswelt, für viele Männer Lebensmittelpunkt, hat sich radikal verändert. Ein erhöhter Leistungsdruck, verstärkte Mobilität und vieles andere stellen an Männer ungleich höhere Anforderungen als bisher und verändern bisherige Lebensgestaltung
- Männer, denen die Möglichkeit zu arbeiten entzogen ist, leiden dagegen unter ganz anderen Problemen. In Thüringen und Sachsen Anhalt gibt es eine große Zahl arbeitsloser Männer. Diese Tatsache stellt die Männerarbeit vor eine besondere Herausforderung.
- Soziale Beziehungen zwischen Vätern und Kindern gestalten sich häufig defizitär. Ein besonderes Spannungsfeld ist das Vater-Sohn-Verhältnis.
- In unserer immer noch weitgehend patriarchalisch geprägten Gesellschaft erleben Jungen und Männer häufig enge Rollenvorgaben
- Kindern, die allein von Müttern erzogen werden, fehlt der Vater als männliche Bezugsperson. Andererseits werden Männer als allein erziehende Väter vor Situationen gestellt, die sie nie erlebt oder gelernt haben
- Glaube und Spiritualität sind auch für Männer ein wichtiges Bedürfnis, obwohl dieses nicht so deutlich gezeigt wird
- Die wachsende Bedeutung der Arbeit mit Männern spiegelt sich auch in der Literatur wider. Wichtige Impulse

gehen z. B. aus von Richard Rohr (Der wilde Mann, Der befreite Mann, Vater, Sohn und Männlichkeit,) über Fred Renich (Mann sein leicht gemacht), Chuck Snyder (Typischer Mann) bis zu Anselm Grün (Kämpfen und lieben – wie Männer zu sich selbst finden)

- Männer kommen seit Jahrzehnten im kirchlichen Leben immer weniger vor. Bestimmte Altersgruppen scheinen zunehmend von der kirchlichen Landkarte zu verschwinden. Besonders die Gruppe der über Zwanzigjährigen findet sich mit ihrer Lebenswirklichkeit in der Kirche kaum wieder.

Das begründet die Verantwortung, Männern in ihren Lebenswelten und Lebensbezügen zu begegnen, Leben mit ihnen zu teilen, Impulse zu geben sowie Orientierung für Lebensbewältigung und Lebensgestaltung zu ermöglichen. Dies konkretisiert sich in geistlicher Begleitung, Seelsorge, Beratung und Bildung sowie Krisenintervention.

2. Auftrag

Im CVJM wird die Männerarbeit ...

- die bisherigen Männergruppen begleiten und in die Arbeit einbeziehen.
- die Möglichkeit haben, neue Ansätze und Projekte zu initiieren und auszuprobieren sowie neue Männerzielgruppen zu erreichen.
- ein Podium schaffen, um gemeinsam mit Männern nach Antworten auf die vielfältigen Fragen und Herausforderungen unserer Zeit zu suchen.
- Angebote entwickeln, um Männer missionarisch zu erreichen.
- Männern Hilfe anbieten, im Glauben zu wachsen.
- Impulse in die Gemeinden der EKM geben, um Vernetzung zu ermöglichen und Veranstaltungen auf Orts-, Regional- und Landesebene zu initiieren, zu unterstützen und durchzuführen.
- das Ehrenamt stärken und weiter entwickeln durch Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- Konzepte entwickeln und Angebote bei der Verknüpfung von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Jungen Erwachsenen und Männern unterbreiten.

3. Zielgruppen

3.1 Altersspezifische Zielgruppen

- Junge Erwachsene
- Männer ab 30
- Männer 55+

3.2 Männer in Lebenswelten und Lebenssituationen

Männer

- in Beruf und Gesellschaft
- in Familie, Erziehung und Partnerschaft
- als allein erziehende Väter
- im Glauben stehend und Glauben suchend (Mann und Spiritualität)
- im Spannungsfeld von Rolle und Identität
- in Krisensituationen
- im Alter

4. Angebote und Perspektiven

Die Angebote richten sich nach der jeweiligen Situation. Dazu sollen geeignete Impulse gegeben werden, z. B.

4.1 Vor Ort

- Beratung und Begleitung von Männergruppen
- Männerstammtische
- Männerhauskreise
- Besuchsdienst mit thematischen Angeboten (Beruf und Familie, jenseits des Erwerbslebens, Glaube und Spiritualität, Gesellschaft und Politik, Gemeinde, Mannsein, Männerrollen u. a.)

4.2 Regionale und überregionale Männertage, Landesmännertag

4.3 Freizeiten für Männer

- Vater-Sohn, Vater-Kind,
- Familienfreizeit,
- Senioren
- Generationenbergreifend (z. B. Jugend und Männer)

4.4 Erlebnispädagogische Angebote

- Sport,
- Aktivwochenenden
- Bikerfreizeit, Kanu, Outdoor, Segeln, Wandern, Fahrrad,

4.5 Besinnung

- Stille Tage, Retträten, Tage im Kloster
- Bibelfreizeiten
- Fastenzeit

4.6 Ehrenamtlichenangebote

- Mitarbeiterschulungen
- Mitarbeiterkonferenz mit inhaltlichem und gemeinschaftlichem Charakter
- Mitarbeiterfreizeiten

4.7 Initiierung und Begleitung von Projekten und Initiativen

4.8 Studien und Fachtage

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellen einer Homepage
- Themenkatalog für Vorträge
- Männerbriefe
- Werbung

6. Kooperation

- Männerarbeit der EKD
- Werke und Einrichtungen

Erfurt, den 24. Mai 2006

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Altvermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 11. November 2009

Der Verwaltungsrat des Altvermögens der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Richtlinie erlassen:

Die Vergabe von Mitteln erfolgt für spezifische Aufgaben aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Gemäß § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates für das Altvermögen erfolgt die Vergabe von Mitteln nach folgenden Kriterien:

I. Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Es werden unter Beachtung des landeskirchlichen Interesses und der besonderen Prägung der ehemaligen EKKPS gefördert:
- (a) übergemeindliche diakonische und missionarische Maßnahmen, die auf Nachhaltigkeit angelegt sind.
- (b) gemeindliche Maßnahmen, wenn sie auf Nachhaltigkeit angelegt und für ihre säkulare und kirchliche Umgebung von besonderer Bedeutung sind.
- (c) Baumaßnahmen, wenn sie für ihre säkulare und kirchliche Umgebung eine besondere Bedeutung haben.
- (2) Anträge dürfen nicht dem Zweck dienen, einen Fehlbetrag des laufenden Haushaltes zu decken.
- (3) Anträge auf Nachfinanzierung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Für alle Anträge gilt, dass das Antragsvolumen mindestens 5 000 Euro betragen soll.
- (5) Antragsberechtigt sind Kirchenkreise (für sich selbst und für ihre Kirchengemeinden), selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche sowie die Landeskirche selbst.

II. Antragsverfahren

- (1) Anträge an den Verwaltungsrat sind gemäß Antragsformular (Anlage¹) über den Dienstweg bis zum 31. Mai für das folgende Haushaltsjahr an den Geschäftsführer zu richten.
- (2) Der Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der kirchliche Eigenanteil ergeben. Es ist darauf zu achten, dass nichtkirchliche Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Der Antrag muss Angaben zum geistlichen Umfeld enthalten und die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes.
- (3) Missionarische Projekte sind während des Projektverlaufes zu begleiten. Der Projektabschluss soll eine Dokumentation beinhalten, die innerhalb der EKM zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Anträge sind mit einem Votum des entsprechenden Kirchenkreises zu versehen, bevor sie vorgelegt werden. Der Ge-

schäftsführer kann zusätzliche Voten der Pröpste oder fachkundiger Stellen einholen.

III. Bewilligungsverfahren

Über Zuwendungen beschließt der Verwaltungsrat für das Altvermögen.

IV. Mittelbereitstellung

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Altvermögen.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit.
- (3) Über die sachgerechte Verwendung ist ein Prüfvermerk der zuständigen Prüfeinrichtung zu erbringen.
- (4) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung, soweit der Verwaltungsrat auf Antrag nichts anderes beschließt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat in Kraft.²

Magdeburg, den 11. November 2009
(7571-10:0001)

Der Verwaltungsrat
des Altvermögens der ehemaligen Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Christiane Melzig
Vorsitzende

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Zschepplin und Rödgen zur Evangelischen Kirchengemeinde Zschepplin Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Torgau-Delitzsch am 7. Mai 2013 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Evangelischen Kirchspiels Krippenhna Folgendes beschlossen:

§ 1

Die dem Evangelischen Kirchspiel angehörenden Evangelischen Kirchengemeinden Zschepplin und Rödgen schließen

¹ Antragsformulare sind unter folgendem Link abrufbar:
<http://extranet.ekmd.de/verwaltung/formulare-und-vorlagen/>

² Der Landeskirchenrat hat der Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Altvermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 zugestimmt.

sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Rödgen und Eingliederung in die Kirchengemeinde Zschepplin zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Zschepplin“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 20. September 2013 genehmigt.

Erfurt, den 12. November 2013
(1404)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Weimar und Süßenborn
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Weimar
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 12. Juni 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Weimar und Süßenborn schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Süßenborn und Eingliederung in die Kirchengemeinde Weimar zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weimar“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. September 2013 genehmigt.

Erfurt, den 12. November 2013
(1404)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Erweiterung
des Kirchengemeindeverbandes
Evangelisches Kirchspiel Frienstedt
Evangelischer Kirchenkreis Erfurt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt am 29. Juli 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Frienstedt, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Frienstedt, Ermstedt, Kleinrettbach und Nottleben, wird durch die Kirchengemeinde Zimmernsupra erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 24. September 2013 genehmigt.

Erfurt, den 12. November 2013
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
über die Auflösung des Evangelischen
Kirchspiels Beendorf,
bestehend aus den Kirchengemeinden
Beendorf, Groß Bartensleben,
Klein Bartensleben und Schwanefeld
und
den Zusammenschluss der Evangelischen
Kirchengemeinden Groß Bartensleben und
Klein Bartensleben zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Bartensleben
Evangelischer Kirchenkreis
Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 29. Mai 2012 und am 2. September 2013 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Evangelischen Kirchspiels Beendorf Folgendes beschlossen:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Beendorf, bestehend aus den Kirchengemeinden Beendorf, Groß Bartensleben, Klein Bartensleben und Schwanefeld, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Beendorf und Schwanefeld bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinde bestehen.

§ 3

Die Kirchengemeinden Groß Bartensleben und Klein Bartensleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen. Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Bartensleben“.

§ 4

Die Auflösung des Evangelischen Kirchspiels Beendorf und der Zusammenschluss zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Bartensleben erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat die Beschlüsse des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. Oktober 2013 genehmigt.

Erfurt, den 20. November 2013
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Superintendentenstelle des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld**
2. **Superintendentenstelle des Kirchenkreises Südharz**
3. **Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land**
4. **Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land**
5. **Kreisschulpfarrstelle II im Kirchenkreis Erfurt**
6. **Pfarrstelle Apolda I**
7. **Pfarrstelle Bischleben**
8. **Pfarrstelle Lauscha**
9. **Pfarrstelle Magdeburg West I**

Zu 1.:

Besetzung der Stelle der Superintendentin/des Superintenden des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld (Propstei Meiningen-Suhl), verbunden mit einem Dienstauftrag (25 Prozent) in der Kirchengemeinde Hildburghausen

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Dienstumfang: 100 Prozent

Dienstort: Hildburghausen

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 20 000

Dienstbeginn: baldmöglichst

Zwischen dem Rennsteig (Masserberg) und dem Heldburger Unterland, zwischen Themar und Eisfeld im Süden Thüringens, erstreckt sich der Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld. Der Dienstort befindet sich in der ehemaligen Residenz- und heutigen Kreisstadt Hildburghausen (12 000 Einwohner). Die Superintendentenstelle umfasst 75 Prozent und ist verbunden mit einem Dienstauftrag von 25 Prozent in der Kirchengemeinde Hildburghausen.

Der Kirchenkreis liegt in einem ländlich geprägten Landkreis mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (42 Prozent) und teilweise volksgemeinschaftlichem Charakter. Der Kirchenkreis umfasst knapp 20 000 Gemeindeglieder in 60 Kirchengemeinden mit 20 Pfarrstellen (einschließlich Sonderseelsorge). Es gibt 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst, 14 Lektorinnen und Lektoren, vier Mitarbeiterinnen in der Verwaltung von Kirchengemeinden und Kirchenkreis, zwei hauptamtliche Küster. Die Kreisdiakoniestelle arbeitet in Verantwortung des Kirchenkreises, die „Hildburghäuser Tafel“ in diakonischer Trägerschaft.

Im Kirchenkreis existieren Partnerschaften zu Gemeinden in der Slowakei, der Ukraine, zum Dekanat Rügheim (Bayern) und zum Dekanat Brackenheim (Württemberg).

Von der institutionellen Diakonie werden vielfältige Verbindungen zu den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis gesucht. Die Superintendentin/der Superintendent ist Mitglied im Verwaltungsrat des Diakoniewerkes Sonneberg-Hildburghausen-Eisfeld e. V.

Die Kirchengemeinde Hildburghausen hat rd. 2 000 Gemeindeglieder. Zu ihr gehören zwei Kirchen, ein Gemeindehaus und ein evangelischer Kindergarten. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Pfarrer und einem aktiven Gemeindegliederkirchenrat gestaltet die Superintendentin/der Superintendent das kirchliche Leben mit (Predigtturnus, Kasualien, Dienstberatungen, Seelsorge, Bibelkreis, Kirchenmusik usw.). In der Kirchengemeinde Hildburghausen arbeiten eine Diakonin in der gemeindepädagogischen Arbeit und ein Kirchenmusiker mit. Die Verwaltungsarbeit in Kirchenkreis und Kirchengemeinde wird von einem zuverlässigen Mitarbeiterteam erledigt. Die Buchungs- und Kassenstelle für den Kirchenkreis arbeitet in Eisfeld, das Kreiskirchenamt ist in Meiningen. Gute Kontakte bestehen zu den ACK-Kirchen vor Ort und zu einem ökumenischen Hospizdienst.

Erwartungen:

Für das Amt der Superintendentin/des Superintendenten wünscht sich die Kreissynode eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit breiter Gemeindefahrung und kommunikativ-seelsorgerlicher Ausstrahlung, mit theologischer Leitungskompetenz, mit Wertschätzung für die Kirchenmusik, die Arbeit mit Kindern, das Ehrenamt und die lokalen Kirchentraditionen. Wichtig sind Organisationstalent, Delegationsfähigkeit und Klarheit in der Kooperation, Kreativität in Entscheidungsprozessen und Konfliktlösungen, Integrations- und Durchsetzungsfähigkeit. Die Kirchengemeinden schätzen die Nähe und Präsenz ihres Superintendenten vor Ort. Sie/Er soll die Probleme der Region wahrnehmen und Lösungsimpulse geben. Einsatzfreudige Mitarbeiter und derzeit eine Stellvertreterin stehen ihr/ihm gerne zur Seite.

Wohnung:

Der Amts- und Wohnsitz ist ein saniertes historisches Haus in zentraler Lage der Kreisstadt Hildburghausen. Im Untergeschoss befinden sich die Amtsräume des Kirchenkreises und des Pfarramtes (4 Räume). Die Wohnräume (5 1/2 Zimmer einschl. Dienstzimmer, Küche, Bad, Gäste-WC mit insgesamt 154 m²) sind im Obergeschoss des Gebäudes. Das Wohnzimmer ist mit Kamin ausgestattet. Zum Grundstück gehören eine Garage, eine Terrasse und ein kleiner Garten. Alle Schularten einschließlich einer Sonder- und Förderschule sind am Ort vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen:

- OKR Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Telefon: 0361 51800 400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de

- Präses Olaf Ruck, Friedensstr. 65, 98660 St. Bernhard, Telefon: 036873 20883, E-Mail: olaf.ruck@gmx.de

Achtung: verkürzte Ausschreibungsfrist

Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 2014 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat P Personal, z. Hd. OKR Michael Lehmann, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu 2.:

Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Südharz; Propstsprengel Eisenach-Erfurt (Kreisfarrstelle für Leitungsaufgaben)

Kirchenkreis: Südharz

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Dienstumfang: 100 Prozent

Dienstort: Nordhausen

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Gemeindeglieder: ca. 24 000

Dienstbeginn: 1. Mai 2014

Der Kirchenkreis Südharz schreibt die ab 1. Mai 2014 neu zu besetzende Stelle der Superintendentin/des Superintendenten mit Dienstort in Nordhausen aus. Die Kreisfarrstelle für Leitungsaufgaben umfasst einen vollen Dienstumfang und ist mit einem Predigtauftrag in der Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf verbunden. Die Stelle ist auf zehn Jahre befristet. Wiederwahl ist möglich.

Stadt:

Nordhausen ist die größte Stadt Nordthüringens am Rande des Harzes mit einem lebendigen kulturellen Leben, Kindertageseinrichtungen, allen Schularten, einer Fachhochschule und einer direkten Autobahnanbindung. In der Stadt befinden sich ein Drei-Sparten-Theater, ein Kino, Museen, Bibliotheken, zahlreiche Freizeiteinrichtungen und viele Einkaufsmöglichkeiten. Das Umland ist landschaftlich sehr reizvoll und bietet zahlreiche Ausflugsmöglichkeiten in die Natur.

Kirchenkreis:

Der Kirchenkreis hat ca. 24 000 Gemeindeglieder und 32 Verkündigungsdienststellen. In zwölf Kirchengemeindeverbänden und 59 Einzelkirchengemeinden sind zurzeit 24 Pfarrerrinnen/Pfarrer, 3 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sowie 10 Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen im Voll- oder Teildienst tätig.

Die Kirchenmusik ist, u. a. mit der Nordhäuser Kantorei und einigen aktiven Posaunenchor, sehr gut aufgestellt. Außerdem nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Umfang von knapp zwei Vollzeitstellen kreiskirchliche Aufgaben oder Beauftragungen wahr.

Der Kirchenkreis sieht es als eine wichtige Aufgabe an, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu begleiten und für ihren Dienst zu qualifizieren.

Ein wichtiges Projekt in der Arbeit mit Jugendlichen ist der Aufbau einer Jugendkirche in der Stadt Nordhausen. Der Kirchenkreis steht in der Mitverantwortung für mehrere Bereiche der Sonderseelsorge: Krankenhaus-, Telefon-, Notfall-, Gehörlosen- sowie Ausländerseelsorge.

Die Unterstützung der evangelischen Grundschule in Nordhausen ist eine wichtige Aufgabe des Kirchenkreises, zu den anderen Schulen im Landkreis gibt es vielfältige Kontakte. Teilweise wird der evangelische Religionsunterricht durch kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erteilt.

Der Kirchenkreis arbeitet auf unterschiedliche Weise in kommunalen und bürgerschaftlichen Gremien des Landkreises mit. Stellvertretend sei hier das „Bündnis gegen Rechts“ in der Stadt Nordhausen genannt.

In den vergangenen Jahren konnten zwei Kreiskirchentage ausgerichtet werden. Die ökumenische Zusammenarbeit in Stadt und Landkreis ist gut.

Aufgaben:

Als wesentliche Aufgabe der neuen Superintendentin/des neuen Superintendenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß der Kirchenverfassung der EKM sieht der Kirchenkreis Südharz die Weiterentwicklung eines erkennbaren Profils evangelischer Kirche als „Kirche in Stadt und Land“ und tragfähiger Strukturen in Kirchenkreis und Gemeinden an. Die Superintendentin/der Superintendent nimmt von Amts wegen den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Diakonie in Nordhausen „Stiftung Maria im Elende“ GmbH wahr, in der Nordthüringer Lebenshilfe gGmbH ist sie/er Mitglied der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sowie Mitglied im Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes. Kirchenkreis und Gemeinden erhoffen sich die gute Fortsetzung der Verbindung des Ephorenamtes mit den Gemeinden vor Ort.

Erwartungen:

- Wir erwarten eine Persönlichkeit, die
- durch theologische Kompetenz, geistliches Profil und Freude an der Verkündigung überzeugt
 - missionarische Impulse unterstützt und ökumenische Kontakte pflegt
 - über Fähigkeiten und Erfahrungen in Organisations- und Gemeindeentwicklung verfügt
 - kooperativ, transparent und effizient leitet
 - den Kirchenkreis offen, authentisch und engagiert in der Öffentlichkeit vertritt
 - Bewährtes fortführt und gemeinsam weiterentwickelt
 - unsere begonnenen guten Strukturveränderungen, auch in den Bereichen der kreiskirchlichen Diakonie und Verwaltung, weiter mit voran bringt sowie
 - eine wertschätzende Personalführung und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden fortführt.

Auf die Unterstützung dieses anspruchsvollen Dienstes freuen sich ein erfahrenes Leitungsteam, ein motivierter Kreiskirchenrat, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes sowie weitere engagierte Haupt- und Ehrenamtliche auf allen Ebenen des Kirchenkreises und in den Kirchengemeinden.

Wohnung:

Es wird erwartet, dass die Superintendentin/der Superintendent ihren/seinen Wohnsitz auf dem Gebiet des Kirchenkreises nimmt. Bei Bedarf kann ggf. ein kleines Haus mit Garten in der Stadt Nordhausen vermittelt werden.

Die Diensträume der Superintendentin/des Superintendenten befinden sich im „Haus der Kirche“ unter einem Dach mit dem Kreiskirchenamt. Im Sekretariat der Superintendentur arbeiten zwei erfahrene Mitarbeiterinnen.

Mehr über uns erfahren Sie auch auf: www.ev-kirchenkreis-suedharz.de.

Weitere Auskünfte erteilen:

- OKR Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800 400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Präses Petra Gunst, Jahnstr. 51, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 982276, E-Mail: gunst@t-online.de
- Propst Christian Stawenow, Pfarrberg 2, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 888888-0, E-Mail: christian.stawenow@ekmd.de

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2014 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat P, z. Hd. OKR Michael Lehmann, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu 3.:

Kreiskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land

Pfarrstelle: Gefängnisseelsorge JVA Goldlauter

Kirchenkreis: Henneberger Land

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 50 Prozent, kombinierbar mit anderen Stellen

Dienstbeginn: baldmöglichst (befristet auf sechs Jahre, Verlängerung möglich)

Dienstwohnung: vorhanden

Besetzung: Kirchenkreis

Die Justizvollzugsanstalt in Suhl-Goldlauter ist eine Anstalt mit 320 Haftplätzen, Untersuchungshaft an männlichen Personen, Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Personen bis zu einem Jahr und sechs Monaten im Erstvollzug, Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, Abschiebungshaft an männlichen Personen für den ganzen Freistaat Thüringen. Neben dem geschlossenen gibt es auch einen offenen Vollzug (22 Haftplätze). Die Gefangenen sind mehrheitlich unter 30 Jahre alt. In der Anstalt sind 167 Bedienstete tätig. Die Arbeitsbedingungen sind sehr gut.

Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen:

- Seelsorgerliche Begleitung der Inhaftierten
- Gesprächspartner sein für die Bediensteten, auch für sie seelsorgerlich ansprechbar sein
- Regelmäßige Gottesdienste und Bibelstunden, die die mehrheitlich kirchenfernen Gefangenen ansprechen und ihre eingeschränkte Lebenssituation berücksichtigen
- Ermöglichung von Gruppenerfahrungen, die Leib, Geist und Seele gut tun
- Mithilfe bei Entlassungsvorbereitungen, Ausgängen
- Förderung des Familien- und Außenkontakts der Inhaftierten
- Ökumenische Zusammenarbeit
- Arbeit mit Ehrenamtlichen, besonders mit der Gruppe, die regelmäßig die Abschiebegefangenen besucht
- Zusammenarbeit mit dem Migrationsbeauftragten des Kirchenkreises
- Teilnahme an den Konventen des Kirchenkreises wie der Gefängnisseelsorger

Diese Stelle kann mit einer anderen halben Stelle innerhalb des Kirchenkreises (Jugendarbeit) oder in einem benachbarten Kirchenkreis kombiniert werden.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- Seelsorgerliche Begabung und Kompetenz
- Abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft, sich auf Menschen anderer Sprachen und Kulturen einzulassen
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Psychische Belastbarkeit in Krisensituationen
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und zu spezifischen Weiterbildungen für dieses Arbeitsfeld
- Bereitschaft zur Vermittlung in Konflikten
- Einfühlungsvermögen in die Sicherheitsanforderungen einer JVA

- Grundkenntnisse im Strafvollzugsrecht und Strafrecht, oder die Bereitschaft, sich diese anzueignen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Martin Herzfeld, Kirchgasse 10, 98527 Suhl, Tel.: 03681 308194, E-Mail: martin.herzfeld@ekmd.de
- Kirchenrätin Barbara Killat, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800331

Zu 4.:

Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land

Kirchenkreis: Henneberger Land
Propstsprengel: Meiningen-Suhl
Stellenumfang: 50 Prozent
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst (befristet auf 6 Jahre)
Besetzung: Kirchenkreis

Die Stelle kann kombiniert werden mit der weiteren Kreis-pfarrstelle für Gefängnisseelsorge, ebenfalls 50 Prozent. Außerdem gibt es spätere Möglichkeiten der Kombination mit frei werdenden Gemeindepfarrstellen.

Der Kirchenkreis Henneberger Land liegt südwestlich des Rennsteigs im Thüringer Wald, mit der Stadt Suhl als Zentrum (36 000 Einwohner, im ganzen Gebiet des Kirchenkreises 65 000 Einwohner).

Eine Dienstwohnung und ein Büro sind in Suhl vorhanden. Die Verkehrsanbindung von Suhl ist hervorragend, an der Eisenbahnstrecke Erfurt-Würzburg gelegen und unmittelbar an den Autobahnen A 71 und A 73. Für die Erreichbarkeit aller Orte im Kirchenkreis ist allerdings ein eigenes Fahrzeug unbedingt erforderlich.

Schulformen und Kindereinrichtungen sind alle vorhanden, in Suhl gibt es ein großes Klinikum mit vielen Fachrichtungen.

Die Aufgaben sind, gemeinsam mit einem weiteren Stelleninhaber für die Jugendarbeit, mit dem im Team gearbeitet wird bzw. die Arbeit in Absprache untereinander aufgeteilt wird:

- Gemeindebezogene Jugendarbeit in zwei Regionen des Kirchenkreises
- Wahrnehmung der Referententätigkeit für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Leitung von Freizeiten des Kirchenkreises
- Begleitung des Kreisjugendkonventes, dazu gehören Motivation, Anleitung und Betreuung von ehrenamtlichen Jugendlichen, Beachtung und Einbeziehung der Ideen der Jugendlichen, Organisation und Pflege von Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten
- Regelmäßiges Anbieten der Juleica-Ausbildung
- Ökumenische Zusammenarbeit
- Fach- und Dienstaufsicht über Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Geschäftsführung für den Jugendklub in Benshausen
- Weiterentwicklung der Konzeption für Teenie-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Wahrnehmung der kommunalpolitischen Vertretung
- Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen
- Start für ein gemeinsames Konzept in der Jugendarbeit mit den Nachbarn im Blick auf eine künftige Zusammenlegung von Kirchenkreisen

Die Verkündigungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kirchenkreis und die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin oder einen

neuen Mitarbeiter, auf gute Zusammenarbeit, auf neue Impulse, auf gemeinsames Weiterdenken und -arbeiten.

Zum Kirchenkreis gehören 30 Dorfgemeinden und die zwei Städte Suhl und Schleusingen. Einige Dörfer sind stark volk-kirchlich geprägt mit entsprechend hohen Konfirmandenzahlen, in anderen Dörfern werden die Kindertreffs von getauften und ungetauften Kindern besucht, worauf sich auch die Tee-nie- und Jugendarbeit einstellen muss. Die Stadt Suhl ist für Südthüringer Verhältnisse auffällig entkirchlicht (11 Prozent evangelische Gemeindeglieder). Auf kleinem Raum finden sich sehr unterschiedliche Situationen vor, eine spannende und reizvolle Aufgabe. Eine wichtige Ergänzung der Konfirmandenarbeit in den Gemeinden sind die Konfirmandentage und -freizeiten im Kirchenkreis, die immer von einem Mitarbeiter-Team geleitet werden. Auch weitere Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit.

Weitere Informationen erteilen:

- Pfarrer Hauke Meinhold (Vakanzvertreter für die Jugendarbeit), Tel.: 03681 414441, hauke.meinhold@web.de
- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194 oder -803894, martin.herzfeld@ekmd.de oder suptur.suhl@ekmd.de

Zu 5.:

Kreisschulpfarrstelle II im Kirchenkreis Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt
Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: nicht vorhanden
Dienstbeginn: 1. August 2014
Besetzung: Kirchenkreis

Zum 1. August 2014 ist die II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist.

Aufgabengebiete:

- Erteilung von Evangelischen Religionsunterricht am Evangelischen Ratsgymnasium Erfurt (65 Prozent)
- Schulseelsorge und Gestaltung des evangelischen Profils der drei Erfurter Schulen in der Trägerschaft der Ev. Schulstiftung (Grund- und Regelschule, Gymnasium) (25 Prozent), z. B. durch Schulgottesdienste und -andachten, Projekt- und Besinnungstage
- Projektarbeit zur Förderung des Profils evangelischer Schulen im Rahmen der EKM-Schulstiftung (10 Prozent)
- Gestaltung der Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Predigtbeauftragter im Kirchenkreis Erfurt

Erwartungen an den Bewerber/an die Bewerberin:

- Theologische Qualifikation, Ordination, Bewerbungsfähigkeit im Bereich der EKM
- religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation
- Kompetenzen im Blick auf die Profilbildung „evangelische Schule“
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Schule, Schulträger und Gemeinden im Kirchenkreis/Netzwerkarbeit

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Prosenior Andreas Lindner, Humboldtstr. 16, 99096 Erfurt, Tel.: 0170 4123716; E-Mail: andreas.lindner.mail@t-online.de

- Frau OKR'in Ruth Kallenbach, Ev. Schulstiftung in Mitteldeutschland, Schulstiftung der EKM, Augustmauer 1, 99084 Erfurt; Tel.: 0361 78971811; E-Mail: info@schulstiftung-ekm.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2014 an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. Frau KR'in Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu 6.:

Pfarrstelle Apolda I

Kirchenkreis: Apolda- Buttstädt
 Prostsprengel: Gera-Weimar
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindegliederzahl: 1 800
 Dienstsitz: Apolda
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung: Wahlrecht Kirchengemeinde

Die Kreisstadt Apolda mit ihren ca. 23 .000 Einwohnern ist der größte Ort der Region und liegt verkehrstechnisch günstig zwischen Weimar und Jena. Alle Schulformen, ein modernes Krankenhaus und weitere medizinische Einrichtungen, sowie kulturelle Stätten wie das Kunsthaus und Glockenmuseum sind vorhanden.

Im Pfarramtsbezirk Apolda, zu dem ab 1. Januar 2014 neben der Kirchengemeinde Apolda die Kirchengemeinde Kapellendorf und der Kirchengemeindeverband Schöten gehören, leben ca. 4 000 Gemeindeglieder. Der Pfarramtsbezirk Apolda verfügt über drei volle Pfarrstellen.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle umfasst den Sprengel Apolda I mit ca. 1 800 Gemeindegliedern.

Mitarbeitende:

Im Pfarramtsbezirk Apolda sind zwei weitere Pfarrer mit 100-prozentiger Anstellung, eine Gemeindepädagogin, ein A-Kantor, ein Jugendwart, ein Küster/Hausmeister und eine Sachbearbeiterin tätig. Viele Ehrenamtliche arbeiten bei den vielfältigen Aufgaben mit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten auch mit den umliegenden Kirchspielen zusammen.

Gemeindeleben:

- Wöchentliche Gottesdienste am Sonntag im Pfarramtsbereich Apolda in der Stadt Apolda in der Martins- bzw. Lutherkirche und in der Kapelle des Carolinenheims
- Monatliche Gottesdienste in den zum Pfarramtsbereich gehörenden Dörfern sowie in den Altersheimen
- Gruppen und Kreise (zum Teil ehrenamtlich geleitet)
- Drei Seniorenkreise (Apolda, Kapellendorf und Schöten)
- Zwei Frauenkreise (Apolda, Kapellendorf)
- Männerkreis
- Erwachsenenkreis
- Junge Gemeinde
- mehrere Christenlehregruppen
- Grüne Damen
- Blaues Kreuz
- Bastelkreis
- Kirchenmusikalische Gruppen (Chor, Jugendchor, Kinderchor, Posaunenchor, Streichorchester)
- Ev. Grundschule
- Kulturkirche mit Veranstaltungsreihe „Offene Lutherkirche“

Die Gemeinde ist Träger der Diakonie Sozialstation Apolda-Buttstädt und der Apoldaer Tafel.

Weitere Informationen: www.kirche-apolda.de

Aufgaben:

Die Stelle beinhaltet:

- Regelmäßige Gottesdienste im ganzen Pfarramtsbereich mit Schwerpunkt Stadt Apolda
- Verantwortlichkeit für einen Seelsorgebezirk mit ca. 1 800 Gemeindegliedern in der Stadt Apolda
- Gemeindeaufbau, Gemeindegliederarbeit und Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Pfarramtsbereich Apolda
- Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit mit Gemeindepädagogin und Jugendwart
- Zentrale Konfirmandenarbeit für KG Apolda, KG Kapellendorf und KGV Schöten
- Verantwortung und theologische Begleitung für einen Teil der Gemeindekreise in Abstimmung und in Kooperation mit den anderen Pfarrern im Pfarramtsbereich
- Begleitung der Veranstaltungen im Rahmen der „Offenen Lutherkirche“
- Begleitung des Fördervereins Lutherkirche
- Vertretung der KG in Gremien
- Den Ausbau von Verbindungen zu öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und Förderern der KG
- Die Erteilung von bis zu vier Wochenstunden Religionsunterricht gehört zum Dienstauftrag

Amtshandlungen (Stadt Apolda):

Amtshandlungen	2009	2010	2011	2012
Taufen	16	26	27	14
Konfirmationen	8	8	9	11
Trauungen	6	7	6	6
Bestattungen	41	57	39	50

Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:

Durch die veränderte Pfarrstellensituation in der Region ergeben sich besondere Herausforderungen, weil die Zusammenarbeit der nunmehr drei Apoldaer Pfarrer neu strukturiert und gestaltet werden muss. Es wird von der Bewerberin/dem Bewerber erwartet, dass sie/er dieses Konzept aktiv unterstützt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Bewährtes weiterführt und Impulse für Neues geben kann.

Es wird eine lebendige, lebensnahe Verkündigung erwartet. Obwohl die Geschäftsführung mit der Stelle nicht verbunden ist, wird aufgrund der vielfältigen Aufgaben und Aktivitäten Organisationskompetenz und die Übernahme von Leitungsverantwortung erwartet. In einer Stadt wie Apolda sollte die Pfarrerin/der Pfarrer als Gesprächspartner/in für verschiedenste Menschen und ihre Probleme ansprechbar sein.

Wünschenswerte Eigenschaften sind:

- Freude an der Begleitung und Förderung Ehrenamtlicher
- Teamfähigkeit
- Interesse an enger Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrern im Pfarramtsbezirk
- Kreativität
- Organisationstalent
- Aufgeschlossenheit gegenüber modernen Kommunikations- und Informationstechniken
- Freude am Kontakt zu Menschen in zum Teil kirchenfernen Umfeld
- Freude an Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fähigkeit zum Knüpfen von Netzwerken
- Offenheit für Zusammenarbeit in der Region
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, insbesondere Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde, der landeskirchlichen Gemeinschaft und der Baptistengemeinde

- Offenheit für eine Zusammenarbeit mit der Stadt Apolda
- Offenheit für die Jugendarbeit

Gebäude:

- sanierte Martinskirche
- in Sanierung befindliche Lutherkirche
- sanierte Kirche in Oberroßla
- Gemeindehaus mit vielfältigen räumlichen Möglichkeiten
- Pfarrhaus Apolda, das in zwei Etagen von der Diakoniekreisstelle genutzt wird
- Verwaltungsgebäude mit zwei Wohnungen

Dienstwohnung:

Bei Bedarf unterstützt die Kirchengemeinde Apolda die Suche nach einer Wohnung in Apolda.

Weitere Informationen erteilen:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Lessingstr. 32, 99510 Apolda, Tel.: 03644 651624, buero@suptur-apolda.de
- Geschäftsführender Pfarrer Thomas Robscheit, Am Bäckerberg 1, 99510 Kapellendorf, Tel.: 036425 22352, E-Mail: pfarramt@kirchspiel-kapellendorf.de
- Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Gerburg Unger, Gabelsberger Str. 13, 99510 Apolda, Tel.: 03644 558720, E-Mail: gerburg.unger@gmx.de
- www.kirche-apolda.de

Zu 7.:**Pfarrstelle Bischleben**

Kirchenkreis: Erfurt

Propsteisprenzel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Einwohner: 12 707

Gemeindeglieder: 1 884

Predigtstätten: 10 (verteilt auf Kirchspiel Bischleben mit Möbisburg, Rhoda [630 Gemeindeglieder]; Kirchspiel Egstedt mit Bechstedt-Wagd, Kirchheim, Waltersleben, Werningsleben, [587 Gemeindeglieder]; Kirchspiel Hochheim/Schmira [667 Gemeindeglieder])

Dienstszitz: Bischleben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Besetzung: Wahlrecht Kirchengemeinde

Der Pfarrbereich umfasst die Kirchspiele Bischleben, Egstedt sowie Hochheim/Schmira. Die dazu gehörenden Dörfer liegen im Südwesten der Stadt Erfurt in der landschaftlich reizvollen Geraue am Fuß des Steigerwaldes und gehören kommunal zur Stadt Erfurt und zum Ilmkreis. Die Gemeinden sind teils dörflich, teils durch Stadtnähe geprägt. In jeder Gemeinde gibt es eine Kirche und in einigen Gemeinderäume, hinzu kommen das Pfarrhaus in Bischleben und zwei Gemeindehäuser. Die kirchlichen Gebäude befinden sich in gutem baulichem Zustand. Zum Pfarrbereich gehören zwei Kindergärten mit 72 bzw. 60 Plätzen sowie sechs kircheneigene Friedhöfe. Im Verkündigungsdienst arbeiten drei Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, ein Jugendmitarbeiter und ein Kirchenmusiker (je in Teilzeit). Eine Sekretärin erledigt Verwaltungsaufgaben, ein Friedhofsgärtner/Hausmeister pflegt Friedhöfe und Grundstücke (je in Vollzeit). Die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber wird durch eine weitere Pfarrerin/einen Pfarrer bei der pastoralen Versorgung im Gemeindebereich unterstützt (Umfang 25 Prozent, Beauftragung durch den Kirchenkreis). In den Kirchspielen arbeiten engagierte Gemeindeglieder.

In den 10 Gemeinden finden Gottesdienste im abgestimmten Turnus statt. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird bei der gottes-

dienstlichen Versorgung der Gemeinden durch Erfurter Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Vertretungsdiensten unterstützt. In den Gemeinden kommen verschiedene Gemeindegremien zusammen (von Kindern bis Senioren), die z. T. von den Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen geleitet werden. Die Konfirmanden im Pfarrbereich werden gemeinsam unterrichtet. Kindersingekreis, Projektchor und ökumenischer Chor prägen unter der Leitung des Kirchenmusikers das kirchliche Leben insbesondere im Kirchspiel Bischleben. Die Gemeindeglieder geben gemeinsam die Gemeindezeitung „Gehmit“ heraus.

Dienstszitz der Pfarrstelle ist das sanierte Pfarrhaus in Bischleben mit Gemeinde- und Diensträumen, Pfarrbüro und Pfarrwohnung. Das schön gelegene Pfarrhaus ist von einem großen Garten umgeben, Nebengelass und Garage sind vorhanden. Von Bischleben aus ist die Erfurter Innenstadt mit Bus und Zug schnell erreichbar (6 km Entfernung). Damit können die vielfältigen Möglichkeiten der Stadt gut genutzt werden.

Erwartet werden:

- Freude an und Engagement für vielfältiges gottesdienstliches Leben,
- Seelsorge und Besuchsdienst,
- Leitungskompetenz im Umgang mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Sinn für dörflich strukturiertes Gemeindeleben und Weiterführung und Ausbau der guten ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort.

Im Flur des Bischlebener Pfarrhauses sind an einer Wand alle Pfarrer seit der Reformation verzeichnet. Wir freuen uns auf eine neue Pfarrerin bzw. einen neuen Pfarrer in Bischleben! – Wir sind gespannt, welcher Name als neuer Pfarrer bzw. neue Pfarrerin hinzukommt!

Weitere Auskünfte erteilen:

Prosenior Andreas Lindner, Tel. 0170 4123716, E-Mail: andreas.lindner.mail@t-online.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2014 an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. Frau KR'in Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu 8.:**Pfarrstelle Lauscha**

Kirchenkreis: Sonneberg

Propsteisprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 75 Prozent mit möglicher Aufstockung durch den Kirchenkreis

Gemeindeglieder: ca. 900

Predigtstätten: 2

Dienstszitz: Lauscha

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Lauscha mit Ernstthal ist zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die bekannte Glasbläserstadt Lauscha liegt im Herzen des Thüringer Schiefergebirges in der Nähe des Rennsteigs, ca. 20 km von der Kreisstadt Sonneberg und Sitz des Kirchenkreises entfernt. Hier besteht die Anbindung an die A 71. Ebenso ist Lauscha an den Regionalverkehr der Südthüringenbahn angeschlossen.

In Lauscha befinden sich mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen, eine Apotheke und ein Augenoptiker, Einkaufszentren und Einzelhändler sowie Kindergarten und Grundschule. Schulstandorte für die Regelschule und Gymnasium befinden sich

in Steinach, Neuhaus und Sonneberg. Das traditionell in Lauscha angesiedelte Glashandwerk lebt in mehreren Glasgeschäften und Glasbläserwerkstätten, einer Farbglashütte, einem Museum für Glaskunst und einer Fachschule für Glasgestaltung. In Lauscha wurden sowohl der gläserne Christbaumschmuck als auch Augenprothesen aus Glas erfunden. Es bestehen viele gute Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten, außerdem gibt es in Lauscha ein aktives und umfangreiches Vereinsleben.

Kirche und Pfarrhaus:

Die Kirchengemeinde besitzt eine denkmalgeschützte Jugendstilkirche in Lauscha, die 2011 ihr 100-jähriges Jubiläum feierte, ein Pfarrhaus gleich neben der Kirche und eine Kapelle in Ernstthal.

An der Kirche in Lauscha wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, so dass sie in einem guten baulichen Zustand ist. Das Innere des Kirchenschiffes wird derzeit restauriert. Unterstützt wird die Kirchengemeinde dabei durch einen engagierten Förderverein.

Die Kapelle in Ernstthal wurde vor elf Jahren grundlegend saniert. Die Friedhöfe befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

Gottesdienste und Gemeindeleben:

Sonntäglich findet ein Gottesdienst in Lauscha, in den Sommermonaten 14-tägig in der Kapelle in Ernstthal statt.

Erwartet werden ebenso auch Andachten in der Seniorenresidenz „Rennsteigschlösschen“ sowie im Sozialtherapeutischen Zentrum „Sturmheide“ im vereinbarten Rhythmus.

Sonstige Gemeindeveranstaltungen: Bibelwoche, Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Steinheid, Weltgebetstag, Kinderkirchweih, Martinstag, Gemeindegottesdienste, kirchenmusikalische Veranstaltungen, Seniorenfahrt, Partnerschaftspflege mit Heubach und Küps.

Ein engagierter Gemeindegemeinderat mit fünf Kirchenältesten beteiligt sich verlässlich am Gemeindeleben und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Pfarrer bzw. einer Pfarrerin.

Für die fünf Kirchengemeinden des Sonneberger Oberlandes steht eine hauptamtliche Kantorin zur Verfügung, die auch den Kirchenchor sowie weitere kirchenmusikalische Projekte leitet. Sie wird durch ehrenamtliche Organisten unterstützt. Die Kinderkirche wird von einer engagierten gemeindepädagogischen Mitarbeiterin verantwortet.

Im Pfarramtsbüro arbeitet stundenweise eine Verwaltungskraft, die Kirchenrechnungsführung obliegt der Buchungs- und Kassenstelle Sonneberg.

Pfarrhaus und Pfarrdienstwohnung:

Die Pfarrdienstwohnung ist in gutem Zustand und hat einen schönen Blick auf den Ort. Sie umfasst vier Zimmer, Küche und Bad (ca. 100 m²).

Das Pfarramtsbüro schließt sich separat an die Wohnung an. Im Untergeschoss sind Büroräume für die Verwaltung in der Region, Archiv, Gemeindegottesdienstsaal und Gäste-WC untergebracht. Die Wohnung in der ersten Etage ist vermietet, die Wohnung im Dachgeschoss ist ausgebaut und kann als Gästebereich genutzt werden. Hier finden bisher Gesprächs- und Bibelkreise statt.

Erwartungen:

Die Kirchengemeinde Lauscha mit Ernstthal wünscht sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der sich aktiv in die vielfältigen Aufgaben des Gemeindegemeindelebens in Lauscha und Ernstthal einbringt. Sie oder er soll Ansprechpartner und Seelsorger für alle Generationen sein. Gemeinsam mit dem Förderverein für die denk-

malgeschützte Jugendstilkirche Lauscha e. V. und dem GKR unterstützt sie/er den Abschluss der Kircheninnensanierung und belebt die Gemeinde durch neue Ideen.

Ausgeschrieben wird eine 75 Prozent-Stelle, wobei die Möglichkeit einer Aufstockung durch den Kirchenkreis besteht. Durch eine Vakanz in der Nachbargemeinde ergibt sich auch die Möglichkeit der Besetzung von 1,5 Stellen für ein Ehepaar. Bitte suchen Sie das Gespräch.

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Wolfgang Krauß, Tel.: 03675 753000
- Denise Müller-Blech, Vors. GKR, Tel.: 036702 22397 oder 0171 8003510

Zu 9.:

Pfarrstelle Magdeburg West I, (KSP Magdeburg-West mit Paulus-, Matthäus-, St. Laurentiusgemeinde)

Kirchenkreis: Magdeburg

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: drei

Dienstort: Magdeburg

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: etwa 4 000 im Kirchspiel, ca. 2 000 Gemeindeglieder im Seelsorgebereich des künftigen Stelleninhabers

Dienstbeginn: 1. Juli 2014

Besetzung: Landeskirchenamt

Allgemeines:

Die Wiederbesetzung erfolgt, da der bisherige Stelleninhaber im Juni 2014 in den Ruhestand gehen wird.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist die zweitgrünste Stadt Deutschlands und weist mit ca. 230 000 Einwohnern eine vielfältige Bildungs- und Kulturlandschaft auf. Als ein bedeutendes Zentrum der Reformation blickt Magdeburg auf eine lange evangelische Tradition zurück. Die Lage der Universitätsstadt an der Elbe bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten.

Wir stellen uns vor:

Wir sind eine aktive und wachsende Großstadtkirche mit vielen jungen Familien, die als Kirchspiel Magdeburg-West durch einen – gelungenen - Zusammenschluss der Gemeinden Paulus, Matthäus und St. Laurentius entstanden ist. Räumlich erstreckt sich das Kirchspiel vom zentralen Stadtfeld-Ost bis in das dörfliche Alt-Olvenstedt.

Innerhalb der Stadt Magdeburg engagiert sich das Kirchspiel Magdeburg West insbesondere im musikalischen Bereich und in der Arbeit mit Familien und Kindern.

Das Kirchspiel West ist Preisträger des Wettbewerbs „Kirchengemeinde familienfreundlich“ und hat im landeskirchlichen Vergleich Platz 3 belegt.

Wir bieten ein vielfältiges Gemeindeleben, das alle Altersgruppen anspricht und in hohem Maße von Ehrenamtlichen mitgetragen wird. Der erste Sonntag im Monat wird mit einem zentralen Gottesdienst im Kirchspiel gefeiert, an den anderen Sonntagen werden Gottesdienste in den Gemeinden gehalten. Regelmäßig finden zahlreiche Gemeindegottesdienste statt – vom Bibelkreis bis zum Stammtisch, von der Eltern-Kind-Gruppe bis zum Seniorenkreis. Es besteht eine aktive Gemeindepflicht mit Worcester/England. Im jährlichen Wechsel werden Sommerfeste als offenes Stadtfest oder als Gemeindefest veranstaltet.

Durch ein junges Team – ein ordiniertes Gemeindepädagogen mit pfarramtlichem Anteil, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern, ein A-Kantor, der u. a. die inzwischen

seit zehn Jahren bestehende Paulusschule leitet, wurde in den vergangenen Jahren ein Schwerpunkt des Kirchspiels in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien gelegt, der vor allem in der Paulusgemeinde angesiedelt ist. Kindergarten- und Kindertagesstätten werden von einem Kreis Ehrenamtlicher gestaltet. Das Kirchspiel arbeitet intensiv mit der Kindertagesstätte Paulus und der evangelischen Grundschule zusammen.

Das Kirchspiel verantwortet gemeinsam mit anderen Gemeinden die gemeinsame Konfirmandenarbeit im KonfiTreff Magdeburg, an dem sich zahlreiche Konfirmanden aus unseren und anderen Gemeinden beteiligen.

In anderen Bereichen wird die Gemeindegemeinschaft durch eine Pfarrerin in Teilzeit, zwei Mitarbeiterinnen für die Seniorenarbeit, zwei Mitarbeiterinnen im musikalischen Bereich und ein funktionierendes Gemeindebüro mit drei Mitarbeiterinnen und weitere - technische - Mitarbeiter getragen.

In jeder der drei Gemeinden organisiert ein Beirat das örtliche Gemeindeleben und unterstützt den Gemeindegemeinschaftsrat des Kirchspiels.

Das Leben des Kirchspiels findet in drei Gemeindezentren statt, die sich in einem sehr guten und zeitgemäßen Zustand befinden - jeweils mit Gemeindegemeinschaftssaal, Büro- und Gruppenräumen. Die beheizbare neugotische Pauluskirche mit 800 Sitzplätzen wird auch für Konzertveranstaltungen genutzt, insbesondere für den hier beheimateten Magdeburger Kantatenchor. In der Nachbarschaft der 1724 erbauten St. Laurentiuskirche befindet sich die Kulturscheune Olvenstedt. Das Matthäus-Gemeindehaus ist einer der wenigen Sakralbauten Deutschlands aus den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts und beherbergt auch das Zentralarchiv der Landeskirche. Zum Kirchspiel gehört der Friedhof der St. Laurentiusgemeinde.

Wir wünschen uns:

Eine Gemeindegemeinschaftsführerin/einen Gemeindegemeinschaftsführer mit Berufserfahrung, die/der bereit ist, sich in das Team der Verkündigungsmitarbeiter mit einzubringen, die in der Gemeinde angestellten Mitarbeiter zu leiten und Freude daran hat, eigene Akzente im Gemeindeleben zu setzen.

Mit Entscheidungsfreude und Kommunikationsfähigkeit sollen die Aufgaben der Geschäfts- und Personalführung im Kirchspiel wahrgenommen werden.

Die Kompetenz zur seelsorgerischen Tätigkeit schließt eine Offenheit für die besonderen Anforderungen in einer Großstadtgemeinde ein, insbesondere die Bereitschaft, verschiedene theologische Strömungen miteinander zu vereinbaren und auf Menschen ohne kirchlichen Hintergrund auch mit niedrigschwelligem Angeboten zuzugehen.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die durch geistliches Profil, theologische Kompetenz und Freude an der Verkündigung überzeugt und dabei das Kirchspiel offen und engagiert in der Öffentlichkeit vertritt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Regina Mittendorf, Mobil: 0173 60 90 628, E-Mail: regina.mittendorf@fernuni-hagen.de
- Dr. Jan Lemke, Tel.: 0391 7317206, E-Mail: kirchspiel.west@gmx.de ; jnlmk@aol.com

Sonstige Stellen

Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes „Hope Eden“
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana,
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2048 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:

- OKR Klaus Burckhardt (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de)

sowie

- Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evangelische-kirche-vae.de

Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer „Kirche bei Gelegenheit“
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2055 an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen:

- OKR Martin Pühn (Tel.: 0511 2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de)
- und
- Frau Brigitte Bruns (Tel.: 0511 2796-226, E-Mail: brigitte.bruns@ekd.de)

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Januar 2014 an:
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt, Hauptabteilung IV
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Thessaloniki/Griechenland

Für die Evangelische Kirche Deutscher Sprache in Thessaloniki/Griechenland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evkithes.net.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Nordgriechenland.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem mediterranen kulturellen Umfeld
- Engagement in ökumenischer Umgebung und im griechisch-orthodoxen Kontext
- Aktive Förderung der sozialen, kommunikativen und interkulturellen Vernetzung
- Offenheit für liturgische Innovation
- Bereitschaft für den an der Deutschen Schule Thessaloniki zu erteilenden Ethikunterricht

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten

wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2056 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:

- OKR Michael Schneider (Tel.: 0511 2796-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de)
- sowie
- Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Januar 2014 an:
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Wahlen der 12. Tagung der I. Landessynode der EKM vom 21. bis 23. November 2013 in Erfurt

1. Wahl eines Mitgliedes des Wahlvorbereitungsausschusses

Die Landessynode hat am 23. November 2013 Herrn Horst Richter in den Wahlvorbereitungsausschuss der Landessynode gewählt.

2. Wahl eines Mitglieds für den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin/eines Dezernenten des Landeskirchenamtes

Die Landessynode hat am 23. November 2013 gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 DeZWG Herrn Siegfried Siegel als Mitglied in den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin oder eines Dezernenten des Landeskirchenamtes gewählt.

3. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Landeskirchenrat

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses gemäß Artikel 62 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM Frau Anne-Christin Jost als drittes stellvertretendes Mitglied in den Landeskirchenrat gewählt.

4. Bestätigung der Wahl eines synodalen Mitglieds für den Gleichsausschuss (nach § 22 Absatz 3 Satz 2 FG)

Die Landessynode hat am 23. November 2013 gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Finanzgesetz Herrn Horst Richter als Mitglied des Gleichsausschusses bestätigt.

5. Wahl einer Visitationskommission

Die Landessynode hat gemäß Visitationsordnung (DS 11.1/4 B) am 23. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die laufende Amtszeit wird eine Visitationskommission mit acht Mitgliedern gebildet, darunter vier hauptamtliche Mitarbeiter.

2. Der Bischofskonvent soll einen Regionalbischof in die Visitationskommission entsenden.

In die Visitationskommission wurden als nicht hauptamtliche Mitarbeitende gewählt:

- Arno Brombacher
- Dr. Jan Lenke
- Tobias Leutritz
- Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof

In die Visitationskommission wurde als hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt:

- Dr. Folker Blischke.

Erfurt, den 23. November 2013
(1204-02)

Brigitte Andrae
Präsidentin

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerninnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Südharz vom 24. September 2008 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Südharz

Die Pfarrstelle Hainrode wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag reduziert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Magdeburg vom 28. Januar 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Magdeburg

Errichtung der Superintendentenstelle des Kirchenkreises Magdeburg mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 mit vollem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 17. Oktober 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gotha

1. Die I. Kreisschulpfarrstelle wird mit Wirkung vom 1. August 2015 befristet bis 31. Juli 2020 mit vollem Dienstauftrag verlängert.
2. Die III. Kreisschulpfarrstelle wird mit Wirkung vom 1. August 2014 befristet bis 31. Juli 2020 mit dreiviertel Dienstauftrag verlängert.

Erfurt, den 13. November 2013
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe des Zweitsiegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altenberga

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Altenberga seit dem 24. September 2013 ein Zweitsiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.121 aufgeführt ist.

Siegelbild:

Kirchturm



Legende:

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Altenberga“ (mit dem Bezeichen „♦“)

Maße:

30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 17. Oktober 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe des Zweitsiegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altendorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Altendorf seit dem 6. September 2013 ein Zweitsiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.122 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirchturm



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altendorf“ (mit dem Bezeichen „♦“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 17. Oktober 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Zweitsiegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großeutersdorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großeutersdorf seit dem 17. September 2013 ein Zweitsiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.123 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirchturm



Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GROSSEUTERSDORF“ (mit dem Bezeichen „♦“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 17. Oktober 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

4. Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ronneburg

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ronneburg ab dem 1. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.118 aufgeführt ist.

Siegelbild: Maria mit Kind



Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE RONNEBURG“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Das bisherige Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ronneburg wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 29. Oktober 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

5. Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rüdersdorf-Kraftsdorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rüdersdorf-Kraftsdorf seit dem 23. Oktober 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.120 aufgeführt ist.

Siegelbild: geöffnetes Kirchenfenster; Mitte dieses Fensters bildet ein Kreuz, durch das der Blick freigegeben wird auf die sieben Kirchen der Gemeinde in Rüdersdorf, Pörsdorf, Mühlsdorf, Reichardtsdorf, Niederndorf, Harpersdorf und Kraftsdorf



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rüdersdorf-Kraftsdorf“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Die bisherigen Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Rüdersdorf, Kraftsdorf, Mühlisdorf, Niederndorf, Pörsdorf, Harpersdorf und Reichardttsdorf werden außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 30. Oktober 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

6. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Niedertrebra

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Niedertrebra seit dem 6. Mai 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.93 aufgeführt ist.

Siegelbild: Ankerkreuz als Symbol der Hoffnung



Legende: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE-
VERBAND NIEDERTREBRA“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 19. November 2013
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

7. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Theißen-Langenaue

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Theißen-Langenaue ab dem 1. Dezember 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.114 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz



Legende: „Evangelisches Kirchspiel
Theißen-Langenaue“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 8. November 2013
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

8. Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels der Evangelischen
Kirchengemeinde Arnstedt

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Arnstedt aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde Arnstedt und Eingliederung in die Kirchengemeinde Welbsleben außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 11. November 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

9. Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Lobeda II

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lobeda II aufgrund Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Lobeda I und Lobeda II zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lobeda außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 4. November 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

10. Bekanntgabe über die
Außergeltungsetzung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Schilbach

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schilbach aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde Schilbach und Eingliederung in die Kirchengemeinde Tanna außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 28. Oktober 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der CITROËN-Rahmenvertrag:

Die breite Modellpalette von Citroën deckt eine Vielzahl möglicher Anwendungsbereiche ab. Unser Rahmenvertrag unterstützt Sie mit deutlichen Nachlässen.

Modellbeispiele:	Rabatt Einrichtungen:	Rabatt Mitarbeiter:*
C1	24 %	20 %
C3	27 %	23 %
DS3	19 %	12 %
Berlingo	31 - 32 %	23 - 27 %
Jumper KaWa	38 - 40 %	34 - 36 %

Für unsere
Kunden kostenlos:
der HKD-
Bezugsschein

Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind noch höhere Rabatte möglich!
 *Nachlässe für Mitarbeiter bei überwiegend dienstlicher Nutzung des Wagens.

Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Oktober 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
 HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.